

## INHALT

<p><b>2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitartikel</li> </ul> <p>Richtlinien für externe Beiträge zu IRIS</p> <p><b>DIE GLOBALE INFORMATIONSGESELLSCHAFT</b></p> <p><b>3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommission legt Grünbuch zum Urheber- und verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft vor</li> <li>• Vereinigtes Königreich: Konsultationspapier über die Regulierung des "Information Superhighway"</li> </ul> <p><b>4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• USA: Die "Exon-Bill" - Zensur für das Internet?</li> </ul> <p><b>EUROPARAT</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäisches Gerichtshof für Menschenrechte: Schadensersatz von 1,5 Mio. Pfund wegen Verleumdung verstößt gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Meinungsäußerungsfreiheit)</li> <li>• Parlamentarische Versammlung: Empfehlungen zu Einwanderern, ethnischen Minderheiten und Medien</li> </ul> <p><b>5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Parlamentarische Versammlung: Empfehlungen zur Kraft des visuellen Bildes</li> <li>• Ministerkomitee: Entschließung zu EURIMAGES</li> <li>• Kritische Analyse des Geltungsbereichs und der Anwendung des Artikels 10 EMRK (Meinungsäußerungsfreiheit)</li> </ul> <p><b>EUROPÄISCHE UNION</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Fehlende Umsetzung der Telekommunikationsrichtlinie in nationales Recht - Teil 2</li> <li>• Europäisches Parlament / Europäischer Rat: Richtlinie über Normen für digitale Fernsehsendungen</li> </ul> <p><b>6</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäisches Parlament / Europäischer Rat: MEDIA II</li> <li>• Europäisches Parlament: Entschließung zum Grünbuch über strategische Optionen für die Stärkung der europäischen Programmindustrie</li> </ul>	<p><b>7</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Komitee der Regionen: Stellungnahme zu dem Grünbuch über strategische Optionen für die Stärkung der europäischen Programmindustrie</li> <li>• Europäische Kommission: Keine Einwände gegen den Zusammenschluß von Disney und CLT</li> <li>• Europäische Kommission: Anmeldung einer strategischen Allianz zwischen Canal+ und Bertelsmann</li> </ul> <p><b>EFA</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EFA-Gerichtshof: Werbefreiheit bestätigt</li> </ul> <p><b>LÄNDER</b></p> <p><b>8</b></p> <p>RECHTSPRECHUNG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Österreich: Verfassungsgerichtshof überprüft die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlagen für die Zulassung von Regionalradiobetreibern</li> <li>• Österreich: Verfassungsgerichtshof überprüft das Verbot gestaltenden Kabelrundfunks auf seine Verfassungsmäßigkeit</li> <li>• Deutschland: Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. Juni 1994 zum Folgerechtanspruch (<i>droit de suite</i>) bei der Versteigerung von Werken eines deutschen Künstlers im Vereinigten Königreich</li> </ul> <p><b>9</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Urteilsbegründungen des Bundesverfassungsgerichts künftig live im Fernsehen</li> <li>• Deutschland: Bundesgerichtshof hält Verbot der Benetton-Werbung wegen Sittenwidrigkeit aufrecht</li> </ul> <p><b>10</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof bestätigt Aufhebung der DSF-Zulassung</li> <li>• Schweiz: Abbildes mit Namensnennung in der Fernsehsendung "Aktenzeichen XY"</li> </ul> <p><b>11</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schweiz: Verletzung von Programmvorschriften</li> </ul> <p>GESETZGEBUNG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Drittes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23. Juni 1995</li> <li>• Griechenland: Neues Gesetz über Privatfernsehen und Lokalradio</li> </ul>	<p><b>12</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rumänien: Neuregelung des Kabelfernsehens</li> </ul> <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes</li> <li>• Niederlande: Vorschläge zur Liberalisierung des Mediengesetzes</li> </ul> <p><b>13</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinigtes Königreich: Regierungsvorschläge für den digitalen Rundfunk</li> <li>• Frankreich: Delegation der Nationalversammlung für die Europäische Union schlägt eine Entschließung über "Fernsehen ohne Grenzen" vor</li> <li>• Vereinigtes Königreich: Regierungspapier über die Privatsphäre und das Eindringen der Medien veröffentlicht</li> </ul> <p><b>14</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• USA: Das Kommunikationsgesetz von 1995</li> </ul> <p><b>NEUIGKEITEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europarat: Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der für den audiovisuellen Sektor relevanten Europäischen Konventionen - Teil 5: Aktualisierung bis zum 1. September 1995</li> <li>• Europäische Kommission: Nichteinhaltung der Richtlinie über Vermiet- und Verleiherechte und bestimmte dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten</li> <li>• Stand der Umsetzung der europäischen Richtlinien zur Harmonisierung des Urheberrechts in deutsches Recht:</li> </ul> <p><b>15</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europarat: Handbuch über Ton- und audiovisuelle Piraterie</li> <li>• Norwegen: Neue Vorschriften für den lokalen Rundfunk</li> <li>• Deutschland: Staatsvertrag über den Rundfunk zwischen den Bundesländern liegt jetzt in drei Sprachen vor</li> <li>• Novellierung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen": RTL tritt für weiten Rundfunkbegriff ein</li> <li>• Belgien: Öffentlicher Rundfunk der flämischen Gemeinschaft legt dem flämischen Rat zukunftspläne vor</li> </ul> <p><b>16</b></p> <p>Veröffentlichungen - Kalender</p>
---	---	---



LEITARTIKEL

## Richtlinien für externe Beiträge zu IRIS

Die Redaktion erhält zunehmend externe Beiträge, die in IRIS veröffentlicht werden sollen. Anwaltskanzleien, Redaktionen nationaler juristischer Zeitschriften, die ein ähnliches Ziel verfolgen, und nationale Behörden, die mit der Medienpolitik befaßt sind, schicken uns Gesetze, Fallbeispiele und gesetzesbezogene Entwicklungen der Politik, die für den audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Wir halten dies für eine positive Entwicklung und freuen uns sehr über das Echo auf unsere Bemühungen, eine wichtige Referenzpublikation zu Rechtsfragen, die sich auf die audiovisuelle Industrie beziehen, herzustellen. Um aber die Informationen effizient verarbeiten zu können, möchte ich diejenigen, die einen Beitrag für IRIS schreiben wollen, bitten, folgende Richtlinien zu beachten. IRIS veröffentlicht Zusammenfassungen nur dann, wenn das Dokument, auf das sich die Zusammenfassung stützt, gemeinsam mit dieser Zusammenfassung vorgelegt wird. Zusammenfassungen können entweder in englischer, französischer oder in deutscher Sprache eingereicht werden. Obwohl wir es vorziehen, eine Übersetzung des der Zusammenfassung zugrundeliegenden Dokumentes in einer dieser (oder in allen) drei Sprachen zu erhalten, soweit dies möglich ist, bestehen wir darauf, daß uns das Dokument in der Originalsprache vorgelegt wird, bevor wir die Zusammenfassung veröffentlichen. Eine Zusammenfassung umfaßt im Idealfall 250 bis 500 Worte, auf keinen Fall aber mehr als 500 Worte! Zusammenfassungen sollten vorzugsweise in elektronischer Form (Diskette oder e-mail) eingereicht werden.

Personen, die uns eine kurze Zusammenfassung zusammen mit dem Originaldokument, auf das sich die Zusammenfassung stützt, einreichen, werden unmittelbar unterhalb der Zusammenfassung mit ihrem Namen und dem Namen ihrer Organisation genannt. Diejenigen, die zur Gestaltung von IRIS beitragen, indem sie uns Informationsmaterial zu einschlägigen gesetzesbezogenen Entwicklungen der Politik, Gesetzestexte und interessante Fallbeispiele schicken, werden ebenfalls mit ihrem Namen und dem Namen ihrer Organisation genannt, wenn auch nur am Schluß der Seite 2.

Die Informationsstelle ist eine partnerschaftliche Organisation und IRIS ist demzufolge ein partnerschaftliches Produkt. Obwohl die Arbeit in Straßburg koordiniert wird, wird die redaktionelle Arbeit überwiegend in anderen Teilen Europas erledigt. Aus diesem Grund möchte ich diejenigen, die uns Informationen oder Zusammenfassungen zu einschlägigen rechtlichen Entwicklungen in Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, in den Niederlanden, in Norwegen, Portugal, San Marino, Spanien, in der Schweiz oder den Vereinigten Staaten zukommen lassen wollen bitten, ihre Beiträge direkt zu senden an die Adresse des:

Institut für Informationsrecht

Herrn Marcel Dellebeke

Rokin 84 - NL-1012 KX Amsterdam - Tel.: +31 20 5253644 - Fax: +31 20 5253033

E-mail: md@sara.nl

Diejenigen, die uns Informationen oder Zusammenfassungen über einschlägige rechtliche Entwicklungen in Albanien, Weißrußland, Bulgarien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, in der Tschechischen Republik, in Estland, Deutschland, Ungarn, Lettland, Litauen, in der ehemaligen jugoslawischen Republik von Mazedonien, in Moldau, Polen, Rumänien, in der Russischen Föderation, in der Slowakei, in Slowenien, in der Türkei oder in der Ukraine zuschicken wollen, bitten wir, ihre Beiträge direkt an das

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Herrn Wolfgang Cloß

Hohenzollern Straße 13 - D-66117 Saarbrücken - Tel.: +49 681 51187 - Fax: +49 681 51791

zu schicken.

Ich freue mich auf Ihre Beiträge!

Ad van Loon  
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission – Lawrence Early, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität von Amsterdam – Helene Hillerström, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Prof. Michael Botein, Communications Media Center of the New York Law School (USA) – Simon Corley, Sekretariat der Abordnung der Nationalversammlung für die Europäischen Union in Paris (Frankreich) – Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Liv Daae Gabrielsen, *Statens Medieforvaltning* (Norwegen) – Bernhard Gemmel, *Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)*, Saarbrücken (Deutschland) – David Goldberg, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Wolfgang Herzig, wissenschaftlicher Mitarbeiter von Karin Junker, Mitglied des Europäischen Parlaments – Stephanie Junker, *Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)*, Saarbrücken (Deutschland) – Peter Kempees, Europäisches Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (Frankreich) – Olga Klamaki, Direktor des Mediensinstituts des Ministeriums für Presse und Medien (Griechenland) – Volker Kreuzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Anastase N. Marinou, Vize-Präsident der Staatsrat (Griechenland) – Dominique Mathioudakis, Mediensinstitut des Ministeriums für Presse und Medien (Griechenland) – Peter Nitsch, Bundesministerium des Innern in Bonn (Deutschland) – Thomas Ouchterlony, Liaison Büro des Europarates in Brüssel (Belgien) – Nicolas Pélissier, Centre National de la recherche scientifique (CNRS) in Paris (Frankreich) – Louis Edmond Pettiti, Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (Frankreich) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Prof. Tony Prosser, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) – Pascal Cristallo, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg – Pertti Saloranta, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Jeroen Schokkenbroek, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Marcel Schulze, Schriftleiter der Internationale Gesellschaft für Urheberrecht, INTERGU (Deutschland) – Oliver Sidler, MEDIALEX (Schweiz) – Christophe Wagner, OPPENHOFF & RÄDLER RA in Berlin (Deutschland), momentan in Washington D.C. (USA) – Andrew Watson, DENTON HALL in Brüssel (Belgien) – Lindsay Youngs, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich).



Council of Europe  
Conseil de l'Europe



IVIR

EMR  
Institut für Europäisches Medienrecht

**Dokumentation:** Edwige Segueny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Frithjof Berger – Véronique Campillo – Katherina Corsten – Sonya Folca – Brigitte Graf – Graham Holdup – John Hunter – Peter Nitsch – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Catherine Vacherat – Ulla Wilke • **Abonnentenservice:** Anne Boyer • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnements an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail über Internet: 100347.1461@CompuServe.COM, E-mail über CompuServe: 100347.1461 • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2.000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle), ECU 355/FF 2.300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) – Abonnements, die im Laufe eines Kalenderjahres bestellt werden, berechnen wir im Verhältnis der noch auszuliefernden Ausgaben in dem Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird • **Satz:** Ateller Point à la Ligne • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1995, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



## Die globale Informationsgesellschaft

### Kommission legt Grünbuch zum Urheber- und verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft vor

Am 19. Juli 1995 veröffentlichte die Kommission ein Grünbuch, das sich mit der Frage des geistigen Eigentums im Multimedia-Kontext beschäftigt. Es ist in erster Linie als Diskussionsgrundlage gedacht, die eine Reihe von heute schon wichtigen und in der Zukunft noch aktuelleren Themen hervorhebt:

- Die Konvergenz zwischen Technologien (wie z.B. Telekommunikation und Fernsehen) mit der Digitalisierung als gemeinsamem Nenner führt zur Entwicklung von Multimedia-Produkten sowie dem Angebot von Diensten über große Distanzen hinweg (z.B. Teleheimarbeit oder Telefonbanking);
- Erkennung der Notwendigkeit, Personen, die in diese neue Technologie investieren wollen, eine sichere rechtliche Grundlage zu bieten, wobei die Basis für grenzüberschreitende Dienste besonders wichtig ist. Traditionelle Begriffe wie Urheber- und verwandte Rechte, die sich in ihrer Anwendung historisch auf das staatliche Hoheitsgebiet beschränken, müssen überarbeitet werden, um den neuen technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. So müssen z.B. die Konzepte "Urheber", "Originalität", und "Erstveröffentlichung" oder der Status der "Rechte von Rechtsinhabern" neu überdacht werden. Auch die Konzepte der "Nutzung zum privaten Gebrauch" oder des "fair use" müssen überprüft werden, da der Unterschied zwischen "öffentlicher Wiedergabe" und "privater Wiedergabe" eine wichtige Rolle spielen wird;
- Digitaltechnik bedeutet ebenfalls, daß Multimedia-Werke aus Werken und Daten zusammengestellt werden können, die gegenwärtig durch unterschiedliche Rechtsvorschriften geschützt sind. Es ist möglich, daß dafür ein besonderer rechtlicher Status geschaffen werden muß.

Die Kommission nennt ferner neun Schlüsselbereiche, die ihrer Meinung nach für die Beurteilung der Auswirkungen der Digitaltechnik auf geistige Eigentumsrechte wesentlich sind:

1. das anwendbare Recht
2. Erschöpfung der Rechte und Parallelimporte
3. Vervielfältigungsrecht
4. falls die Kommunikation über Netze wie Internet nicht für alle kostenlos sein sollte: Definition des Konzeptes "Öffentliche Wiedergabe"
5. Mögliche Schaffung eines ausschließlich digitalen Verbreitungs- oder Übertragungsrechts
6. Schaffung eines Rechts der digitalen Rundfunkübertragung für Inhaber angrenzender Leistungsschutzrechte
7. Urheberpersönlichkeitsrecht
8. Erwerb und Wahrnehmung von Rechten
9. Technische Identifizierungs- und Schutzsysteme

Die Kommission unterstreicht die Bedeutung dieser Bereiche, möchte aber auch die Meinung der "Interessenten" zu spezifischen Fragen in diesem Zusammenhang einholen. Dieser Teil des Konsultationsverfahrens endet mit der Einsendefrist vom 31. Oktober für die Antworten. Danach soll die Kommission den Bedarf an neuer Gesetzgebung weiter beurteilen.

Interessenten sollten ihre Ansichten vor Ablauf der Frist an die folgende Anschrift einsenden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion XV  
Binnenmarkt und Finanzdienste  
Einheit XV/E-4  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel  
E-mail: E4@DG15.cec.be

**Grünbuch zum Urheber- und verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft, 19. Juli 1995, KOM(95) 382 endg.**

(Andrew Watson,  
Denton Hall, Brüssel)

### VEREINIGTES KÖNIGREICH: Konsultationspapier über die Regulierung des "Information Superhighway"

Die britische Telekommunikations-Aufsichtsbehörde hat ein Konsultationspapier über die Regulierung vermittelter Breitbanddienste im Massenmarkt (und deren Ersatzdienste) vorgelegt, die über Telekommunikationssysteme übertragen werden. Darin wird festgestellt, daß die künftige Form solcher Dienste ungewiß sei, der Markt jedoch vermutlich zur Entwicklung vermittelter Breitbanddienste im Massenmarkt tendieren werde. Zwar sei eine Überregulierung zu vermeiden, doch müßten mögliche Investoren einen Hinweis darauf erhalten, wie die Regulierung in Zukunft aussehen werde. Erfolgreiche Maßnahmen aus der Schmalbandwelt könnten in veränderter Form übernommen werden, wie z. B. die Förderung des Wettbewerbs sowie unterschiedliche Maßnahmen für dominierende und nicht dominierende Systeme. Die Eignung möglicher Schlüsselprinzipien der Regulierung wird ausführlich diskutiert.

Kommentare zu allen angesprochenen Themen werden bis 30. November 1995 erbeten und können per Electronic Mail geschickt werden an: [press.office.OFTEL@net.gov.uk](mailto:press.office.OFTEL@net.gov.uk).

**Beyond the Telephone, the Television and the PC. Kostenlos zu beziehen vom Office of Telecommunications, 50 Ludgate Hill, London EC4 7JJ, Tel. +44-171-6348700, oder im Internet (wie die Reaktionen) unter: [www.open.gov.uk/oftel/oftelwww/oftelhm.htm](http://www.open.gov.uk/oftel/oftelwww/oftelhm.htm).**

(Prof. Tony Prosser, *School of Law, University of Glasgow*)

## USA: Die "Exon-Bill" - Zensur für das Internet?

Am 14. Juni 1995 verabschiedete der US-Senat mit einer Mehrheit von 84 zu 16 Stimmen den "Communications Decency Act of 1995", der nach dem Autoren dieses Gesetzentwurfes auch kurz "EXON-Bill" genannt wird. Das Regelungsvorhaben soll den Gebrauch von Computerkommunikation wie etwa Electronic-Mail und Online-Dienste zur Verbreitung von "unzständigen" oder "anrühigen" Inhalten ("indecent material") verbieten und das Zugänglichmachen solcher Inhalte für Minderjährige unter Freiheits- und Geldstrafe stellen. Wenn diese Gesetzesnovelle auch das US-Repräsentantenhaus passiert und nicht durch ein Veto des Präsidenten aufgehalten werden kann, wird die Internet-Kommunikation in den USA spürbar eingeschränkt.

Zwar wird durch die Neuregelung in der Sache lediglich eine bisher für Telefonkommunikation bereits geltende Bestimmung auf die Online-Kommunikation erstreckt. Hierdurch würde aber der Einzugsbereich der Verbotsvorschrift erheblich erweitert, da praktisch alle "on-line" kommunizierbaren Inhalte, einschließlich Zeitschriften, Bild Darstellungen bis hin zu klassischer Literatur etc. erfaßt werden können. Zielrichtung der bisherigen Regelung für Telefonkommunikation war es demgegenüber lediglich, eine strafrechtliche Handhabung gegen belästigende obszöne Telefonanrufe zu bieten und Jugendlichen den Zugang zu Telefonsexangeboten zu verwehren. Mit diesem engen Anwendungsbereich hat der US Supreme Court die Regelung für verfassungsgemäß erachtet.

Die Ausdehnung der indecency-Kontrolle auf den Bereich der Online-Kommunikation ist vor allem darum problematisch, weil es bislang weder dem Gesetzgeber noch den Behörden oder den Gerichten gelungen ist, den Begriff "indecency" halbwegs verlässlich zu definieren. Im Unterschied zu obszönen Inhalten ("obscenity", d.h. offenkundig anstößige, pornographische Darstellungen ohne jeglichen literarischen, sozialen oder wissenschaftlichen Wert), die nicht von der Freiheitsgarantie des Ersten Zusatzartikels der US-amerikanischen Bundesverfassung geschützt werden, unterliegt "indecent speech" grundsätzlich der Meinungsfreiheit. Die vage Definition von "indecency" umfaßt sexuelle Inhalte oder Begriffe (z.B. Schimpfworte) im Zusammenhang mit Exkrementen.

Wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes auch solcher Äußerungen darf der Gesetzgeber ähnlich dem europäischen und deutschen Recht inschränkende Regelung lediglich zu Zwecken des Jugendschutzes vorsehen. Im Rundfunkbereich werden diese Standards von der Federal Communications Commission (FCC) vorgegeben und überwacht. Dabei kam es zu paradoxen Unsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit der Ausstrahlung von prämierten Programmen oder auch klassischer Texte wie etwa des Ulysses. Infolge dieser Unsicherheiten vermeiden die Veranstalter aus Furcht vor Bußgeldern und aus Sorge um Image- und Zuschauerverluste zumeist alles, was auch nur in der Nähe der Anstößigkeit kommt.

Werden diese Maßstäbe nun auf Online-Dienste und individuelle Internet-Kommunikation übertragen, dürfte sich der bisher offene, "basisdemokratische" und "staatsferne" Charakter des Internet grundlegend wandeln. Das Internet und die Online-Dienste offerieren weitgefächerte Angebotsformen und Kommunikationsmöglichkeiten, die Funktionen des herkömmlichen Buchhandels, der Zeitschriftenkioske, der Telegraphen- und Telefondienste, von Archiven, Nachrichtenagenturen, Verlagshäusern sowie öffentlicher Foren übernehmen. Allen diesen Bereichen ist eine staatliche Inhaltskontrolle bislang weitgehend fremd. Die Exon-Bill würde mithin einen Kommunikationsraum, der im Unterschied zur Rundfunkveranstaltung keiner Erlaubnispflicht unterliegt und dem Bereich der Individualkommunikation zuzuordnen ist, zensurähnlichen staatlichen Eingriffen unterwerfen.

Online-Dienste und Service-Provider könnten sich künftig gezwungen sehen, aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung (die Höchststrafe beträgt zwei Jahre Freiheitsstrafe) den Netz-Zugang schärfer zu kontrollieren, ggf. den Angebotsumfang reduzieren und möglicherweise sogar eine Art Inhaltskontrolle der Kommunikationsinhalte von Internet-Chatrooms oder E-Mail Nachrichten praktizieren. Dies würde die Entwicklung des neuen Mediums und der damit verbundenen Möglichkeiten empfindlich hemmen und einer freiheitlichen Kommunikationskultur insgesamt abträglich sein.

**S. 314, A Bill To protect the public from the misuse of the telecommunications network and telecommunications devices and facilities ("Communications Decency Act of 1995"), 104th Congress, 1st Session. Available in English at the Observatory.**

(Christophe Wagner,  
OPPENHOFF & RÄDLER RA, Berlin, z.Z. in Washington D.C.)

## Europarat

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Schadensersatz von 1,5 Mio. Pfund wegen Verleumdung verstößt gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Meinungsäußerungsfreiheit)**

In seinem Urteil vom 13. Juli 1995 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, daß die Festlegung von Schadensersatz in Höhe von 1,5 Mio. Pfund wegen Verleumdung einen Verstoß gegen Artikel 10 darstellt. Der Gerichtshof war der Auffassung, daß ein Schadensersatz in dieser Höhe angesichts der nationalen (britischen) Rechtslage zu der betreffenden Zeit nicht "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" gewesen sei und somit eine Verletzung der Rechte des Antragstellers nach Artikel 10 darstelle. Der Antragsteller, Graf Tolstoy Miloslavsky, hatte im März 1987 ein Flugblatt verfaßt, in dem er Lord Aldington Kriegsverbrechen vorwarf. Ein englisches Schwurgericht sprach Lord Aldington 1,5 Mio. Pfund Schadensersatz zu – rund dreimal soviel, wie der höchste Schadensersatz, den ein englisches Schwurgericht bis dahin festgesetzt hatte. Angesichts der Höhe des Betrages in diesem Fall und des Fehlens angemessener und wirksamer Schutzmechanismen gegen eine überhöhte Schadensersatzfestsetzung zu der betreffenden Zeit kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, daß eine Verletzung der Rechte des Antragstellers nach Artikel 10 der Konvention vorliegt.

**Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 13. Juli 1995, Tolstoy Miloslavsky g. das Vereinigte Königreich, Reihe A Band 323. In englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**

**Parlamentarische Versammlung: Empfehlungen zu Einwanderern, ethnischen Minderheiten und Medien**

Am 30. Juni 1995 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates dem Ministerkomitee des Europarates und den Mitgliedstaaten des Europarates eine Reihe von Aktionen empfohlen um sicherzustellen, daß Einwanderer und ethnische Minderheiten umfassend und unparteiisch in den Medien dargestellt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auf einen verantwortlichen Ansatz durch Medienfachleute und auf einen verbesserten Zugang für Einwanderer und ethnische Minderheiten auf allen Ebenen. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, daß die Medien ein wichtiges Instrument darstellen, um Einwanderer über ihr Heimatland, seine Kultur und Sprache zu informieren; nach Meinung der Parlamentarischen Versammlung können die Medien ebenfalls dazu beizutragen, Verbindungen zwischen den Einwanderern und dem Gastland zu schmieden. Die Medien bieten den Einwanderer ebenfalls die Möglichkeit, mit ihrem Herkunftsland in Verbindung zu bleiben; sie sind darüber hinaus ein Ausdrucksmittel, mit dessen Hilfe die Einwanderer mit Mitgliedern ihrer Gemeinschaft kommunizieren können.

**Empfehlung 1277 (1995) vom 30. Juni 1995 zu Einwanderern, ethnischen Minderheiten und Medien. Vorläufige Fassung in englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**



#### Parlamentarische Versammlung: Empfehlungen zur Kraft des visuellen Bildes

Am 30. Juni 1995 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates dem Ministerkomitee des Europarates und den Mitgliedstaaten des Europarates eine Reihe von Aktionen empfohlen, um den Auswirkungen der Gewalt in den Medien, insbesondere ihre Darstellung in Fernsehen, Video, Film, Werbung, Fotografie und Computerprogrammen entgegenzuwirken.

Gemeinsam mit erzieherischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Medienwachsamkeit gelten Selbstbeschränkung und die Anwendung von Verhaltensvorschriften durch Fernsehprogrammgestalter, Nachrichtenredakteure, Filmemacher sowie durch Hersteller und Vertreiber von Filmen, Videospielen und Computerprogrammen als geeignete Maßnahmen.

**Empfehlung 1276 (1995) vom 30. Juni 1995 zur Kraft des visuellen Bildes. Vorläufige Fassung in englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**

#### Ministerkomitee: Entschließung zu EURIMAGES

Am 7. Juni 1995 hat das Ministerkomitee eine Entschließung verabschiedet, wonach die verschiedenen Programme von EURIMAGES, dem Europäischen Unterstützungsfonds für die Koproduktion und den Vertrieb kreativer Film- und audiovisueller Arbeiten, schrittweise europäischen Nichtmitgliedstaaten zugänglich gemacht werden sollen.

Die Entschließung sieht die Möglichkeit vor, Koproduktionen, an denen Koproduzenten aus Mitgliedstaaten einerseits und assoziierte Mitglied- oder Nichtmitgliedstaaten des Fonds andererseits beteiligt sind, finanziell zu unterstützen, vorausgesetzt, daß der Beitrag der letztgenannten Staaten 30% der Kosten für die Herstellung der Koproduktion nicht übersteigt. Im übrigen können Vertriebsgesellschaften und Aussteller aus einem assoziierten Mitgliedstaat von jetzt an die Unterstützung des Programms für den Vertrieb und Kinos erhalten.

**Entschließung (95) 4 vom 7. Juni 1995 zur Änderung der Entschließung (88) 15 zur Errichtung eines Europäischen Unterstützungsfonds für die Koproduktion und den Vertrieb kreativer Film- und audiovisueller Arbeiten („EURIMAGES“). In englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**

#### Kritische Analyse des Geltungsbereichs und der Anwendung des Artikels 10 EMRK (Meinungsäußerungsfreiheit)

Der Europarat hat eine kritische Analyse des Geltungsbereichs und der Anwendung von Artikel 10 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten veröffentlicht. Die Analyse stützt sich auf eine von Prof. Dr. Dirk Voorhoof von der Universität Gent, Belgien, durchgeführte Studie.

Prof. Voorhoof hat eingewilligt, die Studie in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten. Darüber hinaus wird er einen Beitrag über die 1995 beobachteten Weiterentwicklungen im Zusammenhang mit Artikel 10 für die IRIS-Sonderausgabe schreiben, die im Dezember 1995 an die IRIS-Abonnenten verschickt wird.

Voorhoof, D. *Critical perspectives on the scope and the application of Article 10 of the European Convention on Human Rights (Mass Media Files No 10)*. Council of Europe Press, Strasbourg, 1995. ISBN 92-871-2719-0/Analyse critique de la portée et de l'application de l'article 10 de la Convention européenne des Droits de l'Homme (Dossiers sur les mass media n° 10). Les Editions du Conseil de l'Europe, Strasbourg, 1995. ISBN 92-871-2718-2.

### Europäische Union

#### Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Fehlende Umsetzung der Telekommunikationsrichtlinie in nationales Recht – Teil 2

In der Ausgabe IRIS 1995-7: 3 berichteten wir, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Luxemburg wegen der fehlenden Umsetzung der Richtlinie des Rates 92/44/EWG vom 5. Juni 1995 über die Lieferung eines offenen Netzes gemieteter Leitungen in nationales Recht verurteilt hat (ABl. 1992 L 165; 27). Die Umsetzung in nationales Recht hätte vor dem 5. Juni 1993 erfolgt sein müssen. Am 6. Juli 1995 hat der Gerichtshof Griechenland ebenfalls wegen nicht erfolgter Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht verurteilt.

**Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juli 1995, Fall C-295/94, Kommission der Europäischen Gemeinschaften g. Griechenland. Auf englisch, französisch und deutsch bei der Informationsstelle erhältlich.**

#### Europäisches Parlament/Europäischer Rat: Richtlinie über Normen für digitale Fernsehsendungen

Am 24. Juli 1995 hat der Europäische Rat eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über technische Normen für weiterentwickelte Fernsehsignale verabschiedet. Die Richtlinie beschäftigt sich insbesondere mit digitalen Fernsehsendungen und schafft einen unionsweiten gemeinsamen Rahmen für den bedingten Zugang zu digitalen Fernsehdiensten.

Die Europäische Union hält den Pay-TV-Markt für den Rundfunkbereich mit den größten Zuwachsraten und geht davon aus, daß die Pay-TV-Veranstalter mit den ersten digitalen Fernsehdiensten beginnen werden. Für die Pay-TV-Veranstalter ist der bedingte Zugang ein wichtiges Thema, da er Sicherheit garantiert und den Anstalten die Möglichkeit gibt, ihren Kunden Gebühren zu berechnen.

Die Richtlinie wird den Verbrauchern, die digitales Fernsehen über ein einziges Gerät statt über eine Reihe von verschiedenen, inkompatiblen Geräten empfangen können, den Empfang aller gewünschten Dienstleistungen erleichtern.

Die Hersteller werden verpflichtet, eine passende Schnittstelle in alle Fernsehgeräte, deren Bildschirmdiagonale größer ist als 42 cm, einzubauen. Damit soll allen Bürgern der Europäischen Union, die ein neues Fernsehgerät erwerben, garantiert werden, daß digitale TV-Decoder problemlos angeschlossen werden können.

Darüber hinaus stellt die Richtlinie sicher, daß die Kabelfernsehbetreiber ihren Abonnenten Breitbilddienste anbieten werden, die im Format 16:9 ausgestrahlt werden. Diese Richtlinie tritt an die Stelle der Richtlinie 92/38/EWG (MAC-Norm, EG-ABl. 1992 L 137).

**Richtlinie 8422/95 vom 24. Juli 1995 über die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen. Noch nicht veröffentlicht. Wird in Kürze über die Informationsstelle erhältlich sein.**



## Europäisches Parlament/Europäischer Rat: MEDIA II

Am 16. Juni 1995 hat das Europäische Parlament zwei Entschlüsse zum Vorschlag der Kommission bezüglich eines MEDIA II-Programms verabschiedet (siehe: EG-Amtsblatt vom 29.4.95 Nr. C 108: 4-7 und 8-12 sowie IRIS 1995-3: 10). Die erste Entschluß betrifft die Förderung und den Vertrieb. Bevor der Europäische Rat den Vorschlägen der Kommission auf diesem Gebiet zustimmen kann, muß er das Europäische Parlament konsultieren. Das Parlament unterstreicht die Bedeutung des Zugangs europäischer Filme zu den Kinos und möchte deshalb Unterstützungsmechanismen, die die Vorführung europäischer Filme in den Kinos fördern, den Vorzug geben. Daneben möchte das Parlament Zypern und Malta sowie den Ländern Mittel- und Osteuropas den Zugang zum MEDIA-Programm garantieren. Den Wünschen des Parlaments entsprechend sollte das MEDIA-Programm ebenfalls die Zusammenarbeit zwischen Vertriebsgesellschaften, Rundfunkanstalten und Produzenten audiovisueller Arbeiten fördern, um gemeinsame Programminitiativen auf europäischer und nationaler Ebene zu ermöglichen. Das Parlament unterstreicht die Bedeutung des MEDIA-Programms für kleinere Länder, deren finanzielle Mittel und Produktionskapazitäten beschränkt sind und einem kleinen sprachlichen oder geographischen Verbreitungsgebiet gegenüberstehen. Aus diesem Grund möchte das Programm der Unterstützung, unter anderem auf den Gebieten des Synchronisierens und der Untertitelung, den Vorrang geben. Die zweite Entschluß betrifft ein Schulungsprogramm für Fachleute der europäischen audiovisuellen Programmindustrie. Das Programm sieht Schulungsmaßnahmen auf zahlreichen Gebieten vor, von der Drehbuchabfassung bis zur Multimediaproduktion und dem Verständnis der europäischen kulturellen Dimension. Diese Vorschläge werden im Rahmen eines Kooperationsverfahrens behandelt und die Entschluß stimmt inhaltlich mit der ersten Lesung dieser Vorschläge überein.

Aus beiden Entschlüssen des Parlaments geht hervor, daß das Parlament unter der Bedingung, daß die von ihm vorgeschlagenen Änderungen übernommen werden, den Vorschlägen zustimmt. Darüber hinaus bittet das Parlament darum, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat wesentliche Änderungen an den Vorschlägen der Kommission vornimmt.

Während der Debatte im Europäischen Parlament wies der für audiovisuelle Politik zuständige Kommissar Marcelino Oreja darauf hin, daß die Kommission nicht die Absicht hat, Kinos direkt zu unterstützen. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips des Maastrichter Vertrags zur Europäischen Union gibt die Kommission einer Lösung der Probleme der Kinos auf lokaler oder nationaler Ebene den Vorzug.

Am 13. Juli 1995 hat der Europäische Rat eine gemeinsame Stellungnahme zu den im MEDIA II-Programm vorgeschlagenen Schulungsaspekten verabschiedet und an das Parlament weitergeleitet; gleichzeitig stimmte der Europäische Rat den die Förderung und den Vertrieb betreffenden Vorschlägen endgültig zu.

Der Rat wird dem MEDIA II-Programm im Zeitraum von 1996 bis zum Jahr 2000 Mittel in einer Gesamthöhe von 310 Mio ECU zur Verfügung stellen. Für den Teil des Programms, der sich mit der Förderung und dem Vertrieb befaßt, sind 265 Mio ECU aus dem Gesamtbetrag vorgesehen. Ursprünglich hatte die Europäische Kommission vorgeschlagen, für den in Betracht gezogenen Zeitraum 580 Mio ECU zur Verfügung zu stellen; diese Summe war jedoch für eine Reihe von Mitgliedstaaten, insbesondere für Deutschland, das Vereinigte Königreich und die Niederlande, nicht akzeptabel.

Die Finanzierung erfolgt in Form von Darlehen oder Zuschüssen, die höchstens 50% der Projektkosten decken werden. Für die Unterstützung von Schulungsmaßnahmen sind Ausnahmen möglich; in diesem Fall können bis zu maximal 75% der Projektkosten abgedeckt werden. Schulungsmaßnahmen werden mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen unterstützt. Die für Darlehen zurückgezahlten Beträge werden erneut dem Programm zugeführt und bestimmte MEDIA I-Kredite werden den Mitteln den MEDIA II-Programms zugeschlagen.

Der Rat hat anerkannt, daß den spezifischen Bedürfnissen der Länder oder Regionen, deren Produktionskapazität reduziert ist oder deren Landessprachen wenig verbreitet sind, besondere Aufmerksamkeit beigemessen werden sollte.

Der Rat hat ebenfalls anerkannt, daß das Programm neben Zypern und Malta den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern und zusätzlich den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie anderen Ländern, mit denen die Europäische Union Kooperationsverträge abgeschlossen hat, in denen audiovisuelle Bestimmungen enthalten sind, zugänglich sein sollte. Die Teilnahme an dem Programm wird jedoch auf EU-Unternehmen oder Unternehmen, deren Eigentümer EU-Staatsangehörige sind, beschränkt sein.

**Legislative Entschluß mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zu einem Programm für die Förderung der Entwicklung und Vertrieb von europäischen audiovisuellen Werken (MEDIA II - Entwicklung und Vertrieb) (1996-2000) (KOM(94) - C4-0158/95 - 95/0027 (CNS)), Protokoll der Sitzung vom 16. Juni 1995, vorläufige Ausgabe, PE 192.037.**

**Legislative Entschluß mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zu einem Programm für die Schulung von Fachleuten der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II - Schulung) (1996-2000) (KOM(94) - C4-0171/95 - 95/0026 (SYN)), Protokoll der Sitzung vom 16. Juni 1995, vorläufige Ausgabe, PE 192.037.**

In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

Europe, Agence internationale d'information pour la presse vom 14. Juli 1995 Nr. 6522 (n.s.): 7-8.

## Europäisches Parlament: Entschluß zum Grünbuch über strategische Optionen für die Stärkung der europäischen Programmindustrie

Am 14. Juli 1995 hat das Europäische Parlament eine Entschluß zum Grünbuch der Kommission über strategische Optionen für die Stärkung der europäischen Programmindustrie (KOM (94) 96) verabschiedet.

Das Parlament unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen, auf eine konkurrenzfähige europäische, audiovisuelle Programmindustrie hinzuarbeiten, ist aber der Auffassung, daß die finanziellen Mittel, die der Rat zur Verfügung stellen wird, nicht ausreichend sind.

Daneben verlangt das Parlament einen konkreten Vorschlag der Kommission bezüglich der Errichtung eines Garantiefonds für die Förderung großer Filmproduktionen (siehe: IRIS 1995-7: 11).

Im Bereich des Rundfunks vertritt das Parlament die Auffassung, daß die Lizenzgebühr nicht als staatlicher Zuschuß im Rahmen des EG-Vertrags betrachtet werden sollte (siehe: IRIS 1995-1:14).

Dem Wunsch des Parlaments entsprechend soll der Begriff „Rundfunk“ die Multimediadienste einschließen, für die aus diesem Grund die Vorschriften der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ gelten sollen. Darüber hinaus fordert die Entschluß, die Ausstrahlung von Pornographie und Gewalt absolut zu verbieten und verlangt eine Quotenregelung, die europäischen Produkten den Zugang zu einem breiten Publikum garantiert, sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Rundfunks.

Mit dem Ziel, eine Umgehung der nationalen Einschränkungen bezüglich der Konzentration von Eigentumsrechten im Mediensektor zu verhindern, fordert das Parlament die Errichtung eines gemeinsamen europäischen Rates aus unabhängigen Persönlichkeiten, die die öffentlichen ebenso wie die privaten Programmanbieter vertreten. Aufgabe dieses Rates wäre es, für die Transparenz der Eigentumsstrukturen und der Kapitalbeteiligungen an Mediengesellschaften zu sorgen. Der Rat würde mit dem Europäischen Parlament zusammenarbeiten und diesem Bericht erstatten.

**Entschluß vom 14. Juli 1995 zum Grünbuch „Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union“. In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**



#### Komitee der Regionen: Stellungnahme zu dem Grünbuch über strategische Optionen für die Stärkung der europäischen Programmindustrie

Das Komitee der Regionen hat eine Stellungnahme zu dem Grünbuch der Kommission "Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie" im Rahmen der am 7. April 1994 verabschiedeten audiovisuellen Politik der Europäischen Union (KOM (94) 96 endg.) vorgelegt. In seiner Stellungnahme vertraut das Komitee darauf, daß die Kommission den speziellen Zielen der regionalen und lokalen Behörden im Hinblick auf die Zukunft der Programmindustrie, Rechnung tragen wird. Das Komitee unterstreicht die kulturelle Bedeutung der audiovisuellen Industrie in Bezug auf den Schutz und die Förderung der verschiedenen nationalen und regionalen Kulturen.

**Stellungnahme zu dem Grünbuch: Strategische Optionen für die Stärkung der Programmeindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union; ABl. EG 18.8.95: 41**

#### Europäische Kommission: Keine Einwände gegen den Zusammenschluß von Disney und CLT

Die Europäische Kommission hat erklärt daß sie keine Einwände gegen den geplanten Zusammenschluß von Disney Television (Deutschland) und CLT Multimedia (*siehe IRIS 1995-5: 6*) erheben wird. Nach Auffassung der Kommission wird die Beteiligung von Disney an dem Programm von Super RTL wegen der wettbewerbsfähigen Struktur des deutschen Fernseh- und Fernsehproduktionsmarktes nicht zu einer beherrschenden Stellung auf diesem Markt führen.

**Entscheidung der Europäischen Kommission in der Sache IV/M, 566, 17. Mai 1995, Disney Television (Deutschland) Inc. und CLT Multimedia GmbH. Die Entscheidung wird demnächst bei der Informationsstelle erhältlich sein.**

#### Europäische Kommission: Anmeldung einer strategischen Allianz zwischen Canal+ und Bertelsmann

Die Kommission ist über eine strategische Allianz zwischen Canal+ SA (Canal+) und der Bertelsmann AG (Bertelsmann) in Kenntnis gesetzt worden. Die Vereinbarung regelt den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Canal+, der Pay-TV-Kanäle betreibt und vermarktet sowie Fernsehprogramme und -filme produziert, und der Bertelsmann-Gruppe, die über ihre Tochtergesellschaft Ufa Film- und Fernseh GmbH auf dem elektronischen Mediensektor tätig wird. Zu den übrigen Aktivitäten der Bertelsmann-Gruppe gehört die Publikation von Büchern und Zeitschriften, Buch-Clubs sowie die Tätigkeit als Musikverlag. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf Pay-TV-Aktivitäten in einem erweiterten Europa; was die Technologie für die Kontrolle des digitalen Zugangs anbelangt, werden die Vertragsparteien über ein Gemeinschaftsunternehmen tätig. Nach einer vorläufigen Prüfung ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß die Vereinbarung in Bezug auf Absatzgebiete und Produkte Bestimmungen umfaßt, für die die Vorschriften der Verordnung Nr. 17 gelten könnten.

**ABl. EG vom 4.7.95 Nr. C 168: 8-9.**

### EFA

#### EFA-Gerichtshof: Werbefreiheit bestätigt

In seinem Gutachten vom 16. Juni 1995 hat der Gerichtshof der Europäischen Freihandelsassoziation (EFA) entschieden, daß es nach der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" (89/552/EWG vom 3. Oktober 1989) – die Teil des EFA-Übereinkommens ist – ausgeschlossen ist, daß ein werbungstreibendes Unternehmen mit einem allgemeinen Verbot belegt wird, das ihm nicht gestattet, eine Werbesendung zu zeigen, die in einer Fernsehsendung eines Senders enthalten ist, der seinen Sitz in einem anderen EWR-Staat hat. Zu der Vorlage an den EFA-Gerichtshof kam es infolge eines Streits zwischen dem norwegischen Verbraucherschutzbeauftragten und den norwegischen Tochtergesellschaften von Mattel und Lego. Die Spielzeughersteller hatten ihre Werbesendungen, die gegen norwegisches Recht verstießen, auf TV3 gezeigt. TV3 hat seinen Sitz in Großbritannien und strahlt per Satellit Fernsehprogramme aus, die speziell für Norwegen bestimmt sind. Der Verbraucherschutzbeauftragte bat Lego und Mattel Norwegen, die Ausstrahlung dieser Werbefilme einzustellen. Der EFA-Gerichtshof war der Auffassung, daß Lego und Mattel nicht an das nationale norwegische Verbot von Werbesendungen, die sich an Kinder richten, gebunden sind, da diese Sendungen von einem Sender ausgestrahlt werden, der seinen Sitz in einem anderen EWR-Staat hat. Nach dem Sendestaatsprinzip der Richtlinie (Artikel 3 (2)) ist der Sender an den entsprechenden rechtlichen Rahmen im Land der Ausstrahlung gebunden. Die Werbesendungen auf TV3 entsprachen der britischen Gesetzgebung. Die EWR-Empfängerländer – also auch Norwegen – müssen freien Empfang gewähren und dürfen die Weiterübertragung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten auf ihrem Gebiet nicht einschränken. Ferner war der Gerichtshof der Auffassung, daß die Richtlinie Regeln für Sender ebenso wie für werbungstreibende Unternehmen festlegt. So fällt dem EFA-Gerichtshof zufolge Werbung, die ausschließlich für den Empfängerstaat bestimmt ist, in den Geltungsbereich der Richtlinie.

**EFA-Gerichtshof, 16. Juni 1995, verbundene Fälle E-8/94 und E-9/94, Forbrukerombudet gegen Mattel Scancinavia/Lego Norge. In englischer Sprache bei der Informationsstelle zu beziehen.**

## Länder

### RECHTSPRECHUNG

#### ÖSTERREICH: Verfassungsgerichtshof überprüft die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlagen für die Zulassung von Regionalradiobetreibern

Mit Beschluß vom 21.06.1995 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) Normenprüfungsverfahren eingeleitet, in denen die Bestimmungen des Regionalradiogesetzes und des Frequenznutzungsplanes, die die Vergabe von Regionalradiolizenzen regeln, auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden sollen.

Ausgangspunkt des Verfahrens sind die Beschwerden von 33 unterlegenen Lizenzbewerbern, die gegen die Anfang des Jahres erteilten 10 Regionalradiolizenzen geklagt haben. In ihren Beschwerden rügen die Beschwerdeführer die Verletzung verschiedener verfassungsrechtlich gewährter Rechte, wobei sie sich insbesondere auf die Rundfunkfreiheit (Art. 10 EMRK) und die Gleichheit vor dem Gesetz berufen. Sie machen darüber hinaus Rechtsverletzungen wegen der Anwendung von für rechtswidrig erachteten generellen Normen des Regionalradiogesetzes und des Frequenznutzungsplanes geltend.

Um in Österreich ein eigenständiges regionales oder lokales Hörfunkprogramm zu betreiben, bedarf es - neben den für den Betrieb einer Sendeanlage erforderlichen fernmelderechtlichen Bewilligungen - einer Zulassung nach dem Regionalradiogesetz (RRG). Wieviele solcher privater Hörfunkveranstalter zugelassen werden können, ergibt sich dabei aus dem nach § 2 I RRG als Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassenden Frequenznutzungsplanes. Dieser hat die zur Verfügung stehenden drahtlosen terrestrischen Übertragungsfrequenzen für Hörfunk nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk (ORF) und den Programmveranstaltern zur Nutzung zuzuteilen.

Die für den privaten Hörfunksektor zur Verfügung stehenden Frequenzen sind dabei einzelnen Sendelizenzen zuzuordnen, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung und eines von der Regionalradiobehörde abzuwickelnden Verwaltungsverfahrens an Zulassungsbewerber zu vergeben sind.

Bei der Behandlung der Beschwerden der unterlegenen Lizenzbewerber entstanden beim VfGH Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 2 I, II, III und V RRG und der Gesetzmäßigkeit des auf dieser Grundlage ergangenen Frequenznutzungsplanes.

Nach Auffassung des Gerichtes widerspricht es u.a. dem Legalitätsprinzip der Verfassung, daß rundfunkpolitisch entscheidende Fragen vom Gesetz offengelassen werden. Eine der zentralen Funktionen des Frequenznutzungsplans sei die Aufteilung der Sendekapazitäten zwischen dem ORF und den regionalen und lokalen Programmveranstaltern. Für diese bedeutsame Entscheidung gebe das Gesetz dem Verordnungsgeber jedoch keine inhaltlich ausreichenden Anhaltspunkte. Insbesondere sei dem RRG nicht mit der nötigen Klarheit zu entnehmen, wieviele Frequenzen dem ORF zu verbleiben hätten und wieviele den Regional- und Lokalradios zuzuordnen seien.

Die Beschwerdeverfahren werden erst nach Fällen der Entscheidungen in den Normprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

**Beschluß des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 21.06.1995. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht -EMR)

#### ÖSTERREICH: Verfassungsgerichtshof überprüft das Verbot gestaltenden Kabelrundfunks auf seine Verfassungsmäßigkeit

Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit Beschluß vom 21.06.1995 ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet. In diesem soll geklärt werden, ob es Kabelrundfunkveranstaltern künftig erlaubt ist, auch eigene Programme in ihre Netze einzuspeisen und zu verbreiten.

Nach der derzeitigen Regelung dürfen Kabelgesellschaften in Österreich nur empfangene Signale zeitgleich weiterleiten und Kabeltext verbreiten. Ein aktiver, gestaltender Kabelrundfunk ist ihnen - anders als dem Österreichischen Rundfunk (ORF) - nicht gestattet, vgl. §§ 20 I, 24a und 24b II der Rundfunkverordnung (RVO).

Beschwerdeführer im Verfahren vor dem VfGH sind die Inhaber von Rundfunk-Gemeinschaftsanlagen in Österreich, deren Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für die Veranstaltung aktiven Kabelrundfunks abgewiesen worden sind. Nach erfolglos eingelegter Berufung rügen sie nun die Verletzung ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte auf freie Meinungsäußerung, Gleichheit vor dem Gesetz und Erwerbsausübungsfreiheit. Ebenso machen sie Rechtsverletzungen wegen der Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes geltend.

Der VfGH hat nun u.a. Bedenken dahingehend geäußert, daß diese die Kabelunternehmen beschränkenden Regelungen das Grundrecht der Rundfunkfreiheit unverhältnismäßig stark einschränken. Damit schließt er sich im Grundsatz der Auffassung an, die den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bewogen hat, das Hörfunkmonopol des ORF als in Widerspruch zur Menschenrechtskonvention stehend zu erklären.

In einem Gesetzesprüfungsverfahren wird der VfGH nun klären, ob und in welcher Weise die Rundfunkfreiheit auf dem Gebiet des aktiven, gestaltenden Kabelrundfunks hergestellt werden muß.

**Beschluß des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1995. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

#### DEUTSCHLAND: Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. Juni 1994 zum Folgerechtsanspruch (*droit de suite*) bei der Versteigerung von Werken eines deutschen Künstlers im Vereinigten Königreich

Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit als einen der wichtigsten Grundsätze des Gemeinschaftsrechts (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Oktober 1993) ließe sich nicht auf den Fall des Folgerechtsanspruchs (*droit de suite*) aus § 26 des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) anwenden.

Die Klägerin ist die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, der von der Witwe und Erbin des am 23. Januar 1986 verstorbenen Künstlers Joseph Beuys die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergebenden Rechte an dessen Werke - darunter auch der Folgerechtsanspruch - zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen worden sind.

Die Klägerin machte einen Anspruch auf Zahlung eines Anteils in Höhe von 5 vom Hundert des Veräußerungserlöses gegen den beklagten geltend.

Der Beklagte, der deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz im Inland ist, ließ am 29. Juni 1989 drei ihm gehörende Werke des Künstlers Joseph Beuys durch ein Auktionshaus in London versteigern.

Die Klageabweisung wird damit begründet, daß das Folgerecht nicht in allen EU-Staaten gelte und daß mangels Harmonisierung des Folgerechts von den Regeln des internationalen Immaterialgüterrechts auszugehen sei. Dies bedeutete: Die Wirkungen nationaler Regelungen beschränkten sich auf das Inland.

**Urteil des Ersten Senats des BGH vom 16. Juni 1994, I ZR 24/92, "Folgerecht bei Auslandsbezug". In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**





## DEUTSCHLAND: Urteilsbegründungen des Bundesverfassungsgerichts künftig live im Fernsehen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entsprach mit seinem Beschluß einer Bitte öffentlich-rechtlicher und privater Fernsehunternehmen.

Nachdem die Justizminister des Bundes und der Bundesländer Mitte Juni einstimmig eine Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bekräftigt haben, die in Gerichtssälen Ton- und Fernsehaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts verbietet, um die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen zu schützen und Behinderungen oder Beeinflussungen der Verfahren zu verhindern, begrüßen die Fernsehsender nun die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Die Urteilsbegründungen des BVerfG dürfen künftig live in Fernsehen und Radio übertragen werden. Einen entsprechenden Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung haben die 16 Verfassungsrichter am Freitag, den 28.07.1995, im Plenum getroffen.

Allerdings enthält die neue Geschäftsordnung eine Einschränkung, wonach das Übertragungsrecht "zum Schutz wichtiger Belange von Verfahrensbeteiligten oder Dritten" aufgehoben werden kann.

Die Sender dürfen lediglich drei Kameras im Gerichtssaal aufstellen und haben dann die Verpflichtung, andere Interessenten mit Bildmaterial zu beliefern. Bei dieser "Pool-Lösung" müssen sich die öffentlich-rechtlichen und die privaten Fernseh- und Rundfunkveranstalter einigen, wer die Übertragung aus dem Gerichtssaal übernimmt.

Nach § 169 GVG ist zwar die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich, jedoch sind Ton- und Fernsehaufnahmen in Gerichtssälen prinzipiell unzulässig. Dementsprechend waren bisher Aufnahmen nur bei der Verkündung des Urteilstenors erlaubt.

Die Erweiterung auf die Verlesung der gesamten Begründung ist nach Angaben der Sprecher des BVerfG gerechtfertigt, da der Senat bis dahin seine Beratungen abgeschlossen habe und keine Störungen zu befürchten seien.

Das Übertragungsverbot des § 169 GVG vor dem BVerfG in Karlsruhe gilt demnach *uneingeschränkt* nur noch für die mündliche Verhandlung; nach Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten müssen Fotografen und Kameraleute auch in Zukunft den Saal verlassen.

**Die Änderung der Geschäftsordnung wird demnächst im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben und ist dann in deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Stefanie Junker  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## DEUTSCHLAND: Bundesgerichtshof hält Verbot der Benetton-Werbung wegen Sittenwidrigkeit aufrecht

Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigte am 6. Juli 1995 eine Entscheidung des Landgerichts Frankfurt, das eine Anzeigen- und Plakataktion des italienischen Modekonzerns Benetton verboten hatte.

Bei den drei Werbemotiven, über die stellvertretend für die gesamte Kampagne verhandelt wurde, handelt es sich um Abbildungen einer im Ölteppich schwimmenden ölverschmutzten Ente, schwer arbeitender Kinder in der Dritten Welt sowie nackter Körperteile, die den Stempelaufdruck „H.I.V. Positive“ tragen. Am rechten unteren Bildrand befindet sich jeweils auf grünem Feld der Hinweis „United Colors of Benetton“.

Diese Art der Schockwerbung hatte die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs als wettbewerbswidrig beanstandet, gegen die Firma Benetton und den Herausgeber der Zeitschrift „Stern“ auf Unterlassung geklagt und vor dem Landgericht Frankfurt obsiegt. Durch eine von den Beklagten eingelegte Sprungrevision wurde nun der BGH mit dem Fall befaßt, der sich der Auffassung der Erstinstanz anschloß und die Revision zurückwies.

Nach Auffassung des BGH verstößt eine derart betriebene Aufmerksamkeitswerbung gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Danach sind Handlungen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, verboten. Der Umstand, daß die beanstandete Werbung nicht produktbezogen sei, stehe der Anwendung des § 1 UWG nicht entgegen. Auch eine reine Aufmerksamkeits- oder Imagewerbung, welche die Verkehrsbekanntheit und damit den Werbewert eines Unternehmens steigere, rechne zu den Wettbewerbs-handlungen im Sinne des UWG.

Der Vorwurf des sittenwidrigen Werbeverhaltens liege in den vorliegenden Fällen darin begründet, daß mit der Darstellung schweren Leids der Kreatur starke Gefühle des Mitleids beim Verbraucher angesprochen und das werbende Unternehmen als gleichermaßen betroffen hingestellt würde. Damit werde beim Verbraucher eine mit dem werbenden Unternehmen solidarische Gefühlslage geschaffen und zu kommerziellen Zwecken ausgenutzt.

Eine Werbung mit der Abbildung eines menschlichen Körperteils und mit dem Stempelaufdruck „H.I.V. Positive“ verstoße darüberhinaus in grober Weise gegen die Grundsätze der Wahrung der Menschenwürde. AIDS-Kranke würden als „abgestempelt“ und damit aus der menschlichen Gesellschaft ausgegrenzt dargestellt.

Ein Presseunternehmen, das eine solche Anzeige veröffentlicht, handele ebenfalls wettbewerbswidrig, da es seine Pflicht verletze offensichtlich grob wettbewerbswidrige Werbeanzeigen nicht zu veröffentlichen.

**Urteile des Bundesgerichtshofes vom 6. Juli 1995 (Az: I ZR 110/93 Anzeigenwerbung „Ölverschmutzte Ente“ und „Schwer arbeitende Kleinkinder der Dritten Welt“, I ZR 293/93 Anzeigen- und Plakatwerbung „Ölverschmutzte Ente“ und I ZR 180/94 „H.I.V. Positive“). In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Andrea Schneider  
Institut für Europäisches Medienrecht -EMR)



## DEUTSCHLAND: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof bestätigt Aufhebung der DSF-Zulassung

In dem medienkonzentrationsrechtlichen Grundsatzverfahren um die Satellitenzulassung des Deutschen Sportfernsehens (DSF) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Berufungen der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien (BLM) und des DSF mit Urteil vom 19. Juni 1995 zurückgewiesen und damit die erstinstanzliche Aufhebung der DSF-Zulassung bestätigt.

In der Sache folgte das Gericht damit den Rügen der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB), die aus medienkonzentrationsrechtlichen Gründen gegen die dem DSF Ende 1992 erteilte Zulassung vorgegangen war. Der von der BLM erlassene Bescheid lasse nicht erkennen, daß der Grundsatz der Meinungsvielfalt gewahrt werde. Gerade die Wahrung der Meinungsvielfalt gehöre aber, so der BayVGH, zu den wichtigsten Elementen der Zulassung Privater zum Rundfunk. Medienvielfalt bedeute nicht, daß immer dieselben Interessenten in stets wechselnden Zusammensetzungen den Medienmarkt untereinander aufteilen. Die Prüfung der Meinungsvielfalt vor der Zulassung neuer Veranstalter sei deshalb zentral, weil Fehlentwicklungen bei der Medienkonzentration nur schwer rückgängig zu machen sind und deshalb rechtzeitiges Handeln geboten ist.

Konkret wirft der BayVGH der BLM vor, sie habe vor Erteilung der Zulassung nicht hinreichend geprüft, ob die Programmhöchstzahlbeschränkung des § 21 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages eingehalten sei. Diese Regelung stelle nicht allein auf die formellen Beteiligungen, sondern auch auf tatsächliche Einflußmöglichkeiten ab. Entsprechende Nachprüfungen hätten nach Auffassung des BayVGH um so näher gelegen, als aus zahlreichen Presseveröffentlichungen bekannt war, daß sowohl die Axel Springer Verlags AG als auch die Herren Dr. Leo Kirch und Thomas Kirch an zahlreichen Unternehmen auf dem Presse- und Rundfunksektor beteiligt sind, die untereinander in wechselseitigen Beziehungen stehen.

Nach Auffassung des BayVGH hätten vor der Zulassung von DSF sowohl die familiären Zurechnungsfragen innerhalb der Kirch-Gruppe als auch das Verhältnis zwischen DSF und den Verwertungs- und Programmzuliefergesellschaften näher untersucht und bewertet werden müssen. Als klärungsbedürftig sieht der BayVGH ferner die Beziehungen an, die zwischen der Kirch-Gruppe und den ausländischen Beteiligten des DSF (Berlusconi und Ringier) bestanden. Schließlich hätten auch mögliche Verbindungen und Verflechtungen mit Printmedien berücksichtigt werden müssen.

Hinsichtlich des erforderlichen Ermittlungsumfanges fordere die Gewährleistung der Meinungsvielfalt, daß die rechtlichen Beziehungen der Beteiligten im Hinblick auf Geschäftsführung und Vertretung offenkundig seien. Wer seine persönlichen Verhältnisse und seine geschäftlichen Verflechtungen nicht offenlegen will oder kann, so der BayVGH prägnant, "ist kein geeigneter Anbieter im privaten Rundfunk". Für den Nachweis der Voraussetzungen der Meinungsvielfalt trage der Bewerber die materielle Beweislast. Er habe alle diesbezüglichen Bedenken zur vollen Überzeugung der Medienanstalt auszuräumen, bevor er zugelassen werden könne.

Wie bereits das erstinstanzliche Urteil erteilt der BayVGH standortpolitischen Erwägungen eine Absage: Die BLM werde ihrer Aufgabe nicht gerecht, wenn sie sich mit ihren Entscheidungen nur nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen einzelner Anbieter richte. Soweit sich die Beklagte von solchen Erwägungen habe leiten lassen, wofür die Aktenlage spreche, seien dies sachfremde Gesichtspunkte, die nicht der Sicherung der Angebotsvielfalt diene.

Verfahrensrechtlich wird die Aufhebung der DSF-Zulassung erst rechtskräftig, nachdem das Bundesverwaltungsgericht über das inzwischen eingelegte Rechtsmittel der Revision entschieden hat. Die vom BayVGH schon zweimal verfügte Herstellung der Aufschiebenden Wirkung der Klage der MABB, die eine sofortige Abschaltung des Programms zur Folge haben müßte, ist bislang aufgrund von Eilbeschlüssen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ausgesetzt. Diese Eilbeschlüsse sind wiederum Gegenstand eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens der MABB vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, von dem erste Grundsatzausführungen des höchsten deutschen Gerichts zur Frage der Medienkonzentration erwartet werden.

**Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Juni 1995 in der Sache der Berufungen der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien (BLM) und des Deutschen Sport Fernsehen (DSF). In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**

(Christophe Wagner,  
OPPENHOFF & RÄDLER RA, Berlin,  
z.Z. in Washington D.C.)

## SCHWEIZ: Abbildung mit Namensnennung in der Fernsehsendung "Aktenzeichen XY"

Eine Verletzung der Persönlichkeit in einem periodisch erscheinenden Medium wie beispielsweise dem Fernsehen kann nur dann (vorsorglich) verboten werden, wenn sie einen besonders schweren Nachteil verursachen kann, offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt und die Maßnahme nicht unverhältnismäßig erscheint. Im vorliegenden Fall läßt sich die Verletzung der persönlichen Freiheit durch ein elektronisches Medium mit dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung eines Postraubs rechtfertigen.

Dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung ist bei Darstellungen über anhängige Strafverfahren in elektronischen und gedruckten Medien Rechnung zu tragen. Eine identifizierende Präsentation einer Person ist so lange unzulässig, als dem jeweiligen legitimen Informationsbedürfnis auch mit einer Berichterstattung ohne Bild und Namensnennung Rechnung getragen werden kann. Ebenso ergibt sich aus der Unschuldsvermutung, daß eine zurückhaltende Ausdrucksweise am Platze ist. Im vorliegenden Fall konnte der Zweck der Veröffentlichung nur erreicht werden, indem der Beschwerdeführer mit Namen und Bild vorgestellt wurde. Indessen wurde in der Sendung weder ausdrücklich noch sinngemäß behauptet, der Beschwerdeführer habe den Raubüberfall auf die Post begangen. Dem Fernsehpublikum wurde bloß mitgeteilt, bei ihm seien Wertgegenstände aus diesem Raub gefunden worden.

**Entscheidung des Bundesgerichtshofs, I. öffentlichrechtliche Abteilung, 31. Januar 1995, A. g. Bezirksanwaltschaft Zürich und die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich. In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**



## SCHWEIZ: Verletzung von Programmvorschriften

Ereignisse sind "sachgerecht" darzustellen; die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten muß angemessen zum Ausdruck kommen, Angesichten und Kommentare haben überdies als solche erkennbar zu sein. Das Gebot der Objektivität verlangt, daß sich der Hörer oder Zuschauer durch die vermittelten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über den Sachverhalt machen kann und in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden. Das Prinzip der Wahrhaftigkeit verpflichtet den Veranstalter, Fakten objektiv wiederzugeben; bei umstrittenen Sachaussagen ist der Zuschauer so zu informieren, daß er sich selber ein Bild machen kann. Den rechtlichen Beurteilungsmaßstab stellt, weil ein Verstoß gegen die Programmforderungen immer eine objektive Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht voraussetzt, die bei der Vorbereitung und Darstellung des Gegenstands gebotene Sorgfalt dar. Die Anforderungen an diese sind nicht allgemein, sondern im Einzelfall mit Blick auf die Umstände sowie den Charakter und die Eigenheit des Sendehalts zu ermitteln.

Die gesetzlichen Programmbestimmungen schließen weder Stellungnahmen und Kritiken von Programmschaffenden noch investigativen Journalismus aus, wenn in dem Sinne Transparenz gewährleistet bleibt, daß sich der Zuschauer ein eigenes Bild machen kann; ob dies der Fall ist, beurteilt sich in erster Linie danach, ob der Beitrag insgesamt manipulativ wirkt.

Welche gestalterischen Mittel wie eingesetzt werden, ist nur solange Sache des Veranstalters, als ihr Einsatz nicht das Gebot der "Sachgerechtigkeit" verletzt. Je heikler ein Thema ist, um so größer muß grundsätzlich die Sorgfalt bei seiner gestalterischen Umsetzung als Informationsbeitrag sein.

**Entscheidung des Bundesgerichts, II. öffentlichrechtliche Abteilung, 16. Januar 1995, Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft g. X und die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), Az. 2A.376/1993/lit. In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**

## GESETZGEBUNG

### DEUTSCHLAND: Drittes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23. Juni 1995

Am 1. Juli 1995 ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842) in Kraft getreten. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. EG Nr. L 346 S. 61) und der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. EG Nr. L 290 S. 9).

Für die Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen gilt statt der bisher geltenden 25jährigen nunmehr eine 50jährige Schutzdauer. Mit der Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1993 steht in engerem inhaltlichen Zusammenhang die weitere Neuregelung, wonach die Dauer der Leistungsschutzrechte der Fotografen in bezug auf sog. einfache Fotografien einheitlich auf ebenfalls 50 Jahre festgelegt wird. Mit dieser Richtlinie steht ferner in engerem inhaltlichen Zusammenhang die Angleichung des Wortlauts des Urheberrechtsgesetzes - und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes vom 9. September 1965 hinsichtlich des Wahrnehmungszwangs der Verwertungsgesellschaften - an das unmittelbar geltende Diskriminierungsverbot des Art. 6 Abs. 1 EG-Vertrag und des Art. 4 EWR-Abkommen (EWR = Europäischer Wirtschaftsraum); Staatsangehörige (Unternehmen) aus anderen EU- und EWR-Staaten werden den deutschen Staatsangehörigen (inländischen Unternehmen) in bezug auf den Genuß der Rechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, gleichgestellt.

Das Gesetz vom 23. Juni 1995 regelt weiter das - neue - ausschließliche Vermietrecht (Verbotsrecht) der Urheber und Leistungsschutzberechtigten als Teil des Verbreitungsrechts. Hat der Urheber oder ausübende Künstler das Vermietrecht an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der Vermieter gleichwohl dem Urheber oder ausübenden Künstler eine angemessene Vergütung für die Vermietung zu zahlen, wobei auf den Vergütungsanspruch im voraus nicht verzichtet werden kann.

Beim Verleih durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sieht das Gesetz kein ausschließliches Recht (Verbotsrecht), aber dafür einen Vergütungsanspruch für die Urheber, ausübenden Künstler, die Tonträger- und Filmhersteller vor.

Das Gesetz vom 23. Juni 1995 enthält schließlich Bestimmungen zum Verbreitungsrecht des ausübenden Künstlers, Erweiterungen im Bereich des Leistungsschutzrechts der Sendeunternehmen sowie Übergangsregelungen für Altrechte.

**Drittes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23. Juni 1995, BGBl. I S. 842. über die Informationsstelle erhältlich.**

(Marcel Schulze,  
Schriftleiter der Internationalen Gesellschaft für Urheberrecht e.V. - INTERGU)

### GRIECHENLAND: Neues Gesetz über Privatfernsehen und Lokalradio

Am 3. August 1995 verabschiedete das griechische Parlament ein Gesetz "über den rechtlichen Status von Privatfernsehen und Lokalradio, die Regulierung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem elektronischen Markt (d. h. Radio- und Fernsehmarkt) sowie andere Regelungen". Das Gesetz gliedert sich in vier Teile: Kapitel A behandelt das Privatfernsehen, Kapitel B das Lokalradio, Kapitel C befaßt sich mit Fragen des elektronischen Marktes (Radio- und Fernsehmarkt) und der Presse. Das letzte Kapitel, Kapitel D, regelt Fragen im Zusammenhang mit dem Ministerium für Presse und Massenmedien, den Organen, die unter dessen Aufsicht stehen, und dem Nationalen Rundfunkrat. Zu den Bestimmungen für das Privatfernsehen (Kapitel A) zählen Grundsätze für Programme und Werbung, das Recht auf Gegendarstellung sowie Regeln für den Schutz der Persönlichkeit, der Privatsphäre und der Kinder. Kapitel C enthält unter anderem Bestimmungen zur Transparenz in den Beziehungen zwischen den Massenmedien, Werbeagenturen und werbungstreibenden Unternehmen. Das Gesetz trat am Tag nach seiner amtlichen Verkündung, die am 3. August stattfand, in Kraft.

**Law on the Legal Status of Private TV and Local Radio, Regulation of Matters Related to the Electronic (i.e. Radio and TV) Market, as well as Other Arrangements; Official Journal 2328, 3. August 1995. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**

#### RUMÄNIEN: Neuregelung des Kabelfernsehens

Da das Gesetz Nr. 48/1992 über die Audiovision auf zahlreichen Gebieten der rumänischen Audiovision unzureichend ist, kommt den Entscheidungen des Nationalen Audiovisionsrats (C.N.A.) größte Bedeutung zu. Das trifft zum Beispiel auch auf die Kabelübertragung zu, die Gegenstand einer ehrgeizigen Entscheidung der gesetzgebenden Instanz war, wobei der Artikel 21 des Rahmengesetzes immer noch unvollständig und unzutreffend bleibt. Tatsache ist, daß dieses Ausstrahlungsmittel wie auch in zahlreichen anderen osteuropäischen Ländern ab 1991 zwar rasches, aber in Ermangelung eines entsprechenden Leitrahmens auch archaisches Wachstum erfahren hat. Genauer gesagt hatte der ungezügelter Konkurrenzkampf zwischen den derzeit von der C.N.A. zugelassenen 518 Übertragungsfirmen zu zweifelhaften und abartigen, wenn nicht sogar mafiosen Praktiken geführt. Diese Situation hätte zu einer tiefergehenden Verschlechterung der Empfangsqualität für die zwei Millionen verkabelten Haushalte in Rumänien führen können. Um die Situation nun in den Griff zu bekommen, hat die C.N.A. die notwendigen Maßnahmen getroffen. So beinhaltet der Beschluß 116 vom 27. Dezember 1994 eine ganze Serie von Verpflichtungen, die von den Lizenznehmern einzuhalten sind: Untertitelung oder Übersetztes Off für bestimmte ausländische Programme (Spiel-, Dokumentar- und Zeichentrickfilme); Angabe über den Ursprung der übertragenen Programme und über die mit ihrer Ausstrahlung verbundenen Bedingungen; Verbot der Übertragung von erotischen Filmen vor 24 Uhr und von Werbespots zu bestimmten Sendezeiten; systematische Wiederholung der Programme der öffentlichen rechtlichen Fernsehanstalten, usw.

Darüber hinaus findet die Vergabe von Übertragungslizenzen ab jetzt in einem Rahmen statt, der weitaus präziser geregelt ist als das Rahmengesetz. Daß trifft ebenfalls auf die Leistungsverzeichnisse zu, die der Beschluß 116 an vorderste Stelle väckt. Dieser Beschluß räumt den Lizenznehmern zwar ausdrücklich die Möglichkeit ein, auch eigene Programme zu übertragen (entscheidende Anerkennung zugunsten des mittelfristigen Wachstums der rumänischen Audiovision), sieht aber für die Übertragung von Eigenprogrammen über Kabel die gleichen gesetzlichen Bedingungen vor, die auch für die terrestrisch übertragenen Produkte gelten.

**Decizia Nr. 116 din 27 decembrie 1994 in Bulgaria, Nr. 8, anul IV, 1995, Consiliul National al Audiovizualului, Bucuresti. Der in rumänischer Sprache verfaßte Text ist bei der Informationsstelle erhältlich.**

(Nicolas Pelissier,

Kommunikationsprogramm des *Centre national de la recherche scientifique*, CNRS, Frankreich)

#### RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

##### DEUTSCHLAND: Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Bundesministerium der Justiz hat den Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes [UrhG] mit Stand vom 29.05.1995 herausgegeben.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (Abl. EG Nr. L 248 S. 15).

Zum Recht der Satellitensendung sieht der Referentenentwurf eine Neufassung des § 20 UrhG vor, der nunmehr die in der Richtlinie festgelegte Definition der rechtserheblichen Handlung, der Satellitensendung, übernimmt.

Nach dem Entwurf liegt der urheberrechtlich bedeutsame Sendeakt demnach in der Eingabe der programmtragenden Signale unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt.

Somit würde die nach deutschem Recht bislang problematische Unterscheidung zwischen Direktsatelliten und Fernmeldesatelliten entfallen, jedenfalls soweit die ausgestrahlten programmtragenden Signale am Ende der Kommunikationskette zu einer Wiedergabe an die Öffentlichkeit führen; auch verschlüsselte Sendungen (Pay-TV) fielen unter diese weite Definition des Begriffs der Satellitensendung.

Weiterhin wird in dem vorgeschlagenen § 20b UrhG der Ort definiert, an dem die rechtserhebliche Handlung der Satellitensendung allein stattfindet. Danach wird die Anwendbarkeit des Urheberrechts lediglich desjenigen Landes statuiert, in dem die programmtragenden Signale in die ununterbrochene Kommunikationskette eingegeben werden (sog. Sendelandtheorie). Der sog. Bogsch-Theorie, die zusätzlich das Recht sämtlicher Empfangsstaaten für anwendbar hält, wurde somit eine Absage erteilt.

Abs. 2 und 3 des § 20b UrhG enthalten Vorschriften, die eine Umgehung des hohen Schutzniveaus innerhalb der EU und des EWR durch die Verlagerung der Satellitensendung in urheberschutzärmere Drittstaaten verhindern sollen, indem ein Sendeort innerhalb eines EU-Mitgliedsstaates bzw. eines EWR-Vertragsstaates fingiert wird.

Zum Recht der zeitgleichen, unveränderten und vollständigen Kabelweitersendung wird im Absatz 1 des vorgeschlagenen § 20a des UrhG ein Kabelweitersenderecht des Urhebers normiert. Für die Geltendmachung dieses Rechts des Urhebers ist eine Verwertungsgesellschaftspflicht vorgesehen, da ein einzelvertraglicher Rechtserwerb dem Wesen dieses Zweitverwertungsrechts an der vorausgehenden Sendung nicht gerecht würde. Von der Verwertungsgesellschaftspflicht sollen lediglich Sendeunternehmen in Bezug auf ihre eigenen Sendungen ausgenommen sein.

Des weiteren soll zugunsten des Urhebers für die Einräumung des Kabelweitersendungsrechtes ein unverzichtbarer Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen den Kabelnetzbetreiber eingeführt werden, der die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Kabelweitersendung durchführt. Eine Abtretung dieses Anspruchs im voraus wäre nur an eine Verwertungsgesellschaft möglich.

Der Referentenentwurf enthält abschließend Übergangsregelungen bezüglich vorbestehender Verträge und die rechtssystematisch zur Umsetzung der Richtlinie notwendigen Änderungen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes.

In ersten Reaktionen der Sendeunternehmen auf den Entwurf wird zwar anerkannt, daß jede Verwertung eines Senderechts, die über den vertraglich vereinbarten Rahmen hinausgehe, zusätzlich entgolten werden muß. Es gibt jedoch massive Proteste gegen die Regelung des vorgeschlagenen § 20 Abs. 2 UrhG; diese würde im Ergebnis dazu führen, daß bundesweit terrestrisch ausgestrahlte Programme für die Kabelweiterverbreitung ihrer Inhalte zusätzliche Entgelte zu leisten hätten.

Angesichts der Tatsache, daß in den Verträgen der Sender mit den Programmurhebern die Rechte für die Kabelnutzung bereits abgesehen sind, wird von Seiten der Sendeunternehmen der geplante, gesetzlich verankerte, unverzichtbare Vergütungsanspruch für einen „tiefergehenden Eingriff in bestehende Vergütungsregelungen“ gehalten und sogar die Richtlinienkonformität des Entwurfs bezweifelt.

**Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Bundesministerium der Justiz, Stand: 29. Mai 1995. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Bernhard Gemmel, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

##### NIEDERLANDE: Vorschläge zur Liberalisierung des Mediengesetzes

In ihrem Schreiben vom 26. Juni 1995 unterbreitete die niederländische Regierung dem Parlament ihre Vorschläge zur Liberalisierung des Mediengesetzes. Die Vorschläge umfassen die Einführung von lokalem bzw. regionalem kommerziellen privaten Hörfunk und Fernsehen. Die Abänderungen sollen am 1. Januar 1996 in Kraft treten. Zu den längerfristig geplanten Veränderungen (ab 1. Januar 1997) zählt auch die Liberalisierung der Distributionsinfrastrukturen. Eine weitergehende Liberalisierung für den nationalen Rundfunk (privat und öffentlich) ist im Gespräch.

**Notitie Liberalisering Mediawet, TK 1994-1995, 23968, nr. 9. Auf niederländisch bei der Informationsstelle erhältlich.**



#### VEREINIGTES KÖNIGREICH: Regierungsvorschläge für den digitalen Rundfunk

Die britische Regierung plant zur Zeit den rechtlichen Rahmen für den digitalen terrestrischen Rundfunk. Zunächst sollen sechs Frequenzkanäle für das Fernsehen zur Verfügung gestellt werden, die jeweils mindestens drei Fernsehkanäle übertragen können, möglicherweise aber auch viel mehr. Sie müssen zu einem einzigen Digitalsignal pro Frequenzkanal gebündelt werden (Multiplexing). Darüber hinaus sollen sieben Radiofrequenzen für jeweils mindestens sechs digitale Stereoprogramme zur Verfügung gestellt werden. Einer hiervon soll für nationale Dienste an die BBC gegeben werden, ein weiterer an den unabhängigen nationalen Hörfunk, vier an lokale Radiosender, und der siebte soll noch zugewiesen werden.

Für die Lizenzvergabe und die Regulierung sollen die *Independent Television Commission* und die *Radio Authority* zuständig sein. Für die Multiplexing-Anbieter soll ein Wettbewerb veranstaltet werden, der aufgrund der geplanten Infrastrukturinvestitionen und der Sendervielfalt entschieden werden soll. Das System der Lizenzvergabe nach Höchstgebot, das in anderen Fällen zuletzt angewandt wurde, wurde damit aufgegeben. Bestehenden nationalen Sendern sollen garantierte Plätze angeboten werden. Für die Eigentumskonzentration sollen Obergrenzen in Höhe von 25 % der digitalen Kapazität und 15 % des Gesamt-Fernsehpublikums festgesetzt werden.

**Digital Terrestrial Broadcasting: the Government's Proposals.** Department of National Heritage. Cm 2946. Zu beziehen über das HMSO Publications Centre, PO Box 276, London SW8 5DT, Tel. +44 171 8739090, Fax +44 171 8738200.

(Prof. Tony Prosser,  
*School of Law, University of Glasgow*)

#### FRANKREICH: Delegation der Nationalversammlung für die Europäische Union schlägt eine Entschließung über "Fernsehen ohne Grenzen" vor

Am 27. Juli 1995 hat die Delegation der französischen Nationalversammlung für die Europäische Union der Nationalversammlung einen Vorschlag für eine Entschließung zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1980 „Fernsehen ohne Grenzen“ übergeben. Der Vorschlag für eine Entschließung zu diesem Thema stützt sich auf einen Bericht des Abgeordneten François Guillaume und umfaßt folgende Wünsche:

- die europäische audiovisuelle Produktion im Rahmen des MEDIA II-Programms stärken;
- die neuen Dienstleistungen, die dieselben Merkmale haben wie die traditionellen Fernsehdienste, in die Richtlinie aufnehmen;
- sicherstellen, daß europäische Produktionen in der Zeit gesendet werden, in der viele Zuschauer ihr Gerät einschalten (zu besten Sendezeit);
- daß bei der Überprüfung, ob die europäischen Quotenregelungen eingehalten wurden, nur Dokumentar- oder Spielfilme in Betracht gezogen werden;
- daß die Ausstrahlungsquoten gegenüber den Produktionsquoten Vorrang erhalten;
- darauf hinzuwirken, daß eine Quotenregelung für einen unbefristeten Zeitraum statt, entsprechend dem Vorschlag der Europäischen Kommission, für einen Zeitraum von 10 Jahren verabschiedet wird;
- einen europäischen Garantiefonds errichten, um die Entwicklung der audiovisuellen Produktion zu fördern;
- sicherzustellen, daß alle Mitgliedstaaten die vereinbarte „Chronologie der Medien“ beachten (Karenzzeiten für die Ausstrahlung von Kinofilmen im Fernsalem);
- genauer definieren, welcher Staat für die Aktivitäten der Fernsehsender verantwortlich ist;
- den Staaten, in denen Programme empfangen werden, mehr Möglichkeiten einzuräumen, gegen Programme vorzugehen, die aus anderen Staaten gesendet werden und im Empfangsstaat als unmoralisch gelten;
- Minderjährige vor Programmen, die Gewalt- und pornographische Szenen enthalten, effektiv schützen.

**Résolution législative portant avis du Parlement européen sur la proposition de décision du Conseil relative à un programme d'encouragement au développement et à la distribution des oeuvres audiovisuelles européennes (MEDIA II - Développement et Distribution) (1996-2000) (COM(94) 0523 - C4-0158/95 - 95/0027 (CNS)), Procès-Verbal, texte provisoire, 16. Juni 1995, PE 192.037: 20-41.**

**Résolution législative portant avis du Parlement européen sur la proposition de décision du Conseil relative à un programme de formation pour les professionnels de l'industrie européenne des programmes audiovisuels (MEDIA II - Formation) (1996-2000) (COM(94) 0523 - C4-0171/95 - 95/0026 (SYN)), Procès-Verbal, texte provisoire, 16. Juni 1995, PE 192.037: 42-55.**

In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

Europe, Agence internationale d'information pour la presse vom 14. Juli 1995 Nr. 6522 (n.s.): 7-8.

#### VEREINIGTES KÖNIGREICH: Regierungspapier über die "Privatsphäre und das Eindringen der Medien" veröffentlicht

Die britische Regierung hat auf den Bericht eines Sonderuntersuchungsausschusses des *Department of National Heritage* zum Thema *Privatsphäre und das Eindringen der Medien* reagiert. Ihre grundsätzliche Empfehlung lautet, daß die Regierung die Selbstkontrolle der Presse weiterhin für den geeigneten Weg zur Regelung der Beziehungen zwischen den Medien und der Öffentlichkeit hält.

Allerdings empfiehlt die Regierung Verbesserungen bei der Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Presse-Beschwerdekommission (PCC) im Verhaltenskodex der Zeitungsindustrie. Folgende spezifischen Empfehlungen werden ausgesprochen:

- Aus einem von der Industrie eingerichteten Fonds sollte die PCC denjenigen, deren Privatsphäre nach Meinung der PCC verletzt wurde, eine Entschädigung zahlen.
- Der Verfahrenskodex sollte eine klarere Definition der Privatsphäre enthalten.
- Die Pflicht der Journalisten, ein Grundstück zu verlassen, nachdem sie dazu aufgefordert wurden, sollte spezifischer festgeschrieben werden.
- Artikel 10, der sich mit dem Eindringen bei Schock oder Trauer befaßt, sollte strenger gefaßt werden.

Es sollte ein "heißer Draht" zwischen dem Vorsitzenden der PCC und den Zeitungsredaktionen eingerichtet werden, damit die Redaktionen vor möglichem Mißbrauch des Kodex gewarnt werden können.

Die Existenz der PCC sollte stärker bekanntgemacht werden.

**Privacy and Media Intrusion: the Government's Response; Cm 2918.** Zu beziehen von Her Majesty's Stationery Office, London, £7,20.

(David Goldberg,  
*School of Law, University of Glasgow*)

#### USA: Das Kommunikationsgesetz von 1995

In den Vereinigten Staaten berät der Kongreß gegenwärtig über eine wichtige Änderung des Bundeskommunikationsgesetzes aus dem Jahr 1934, die sich auf einen Vorschlag des Repräsentantenhauses (H.R. 1555) stützt: Das Kommunikationsgesetz von 1995.

Zahlreiche Änderungen werden vorgeschlagen und eine einheitlich Version aller vorgeschlagenen Änderungen wurde bisher noch nicht veröffentlicht. Prof. David Rice ist es jedoch kürzlich gelungen, durch Kürzen und Zusammenstellen der verschiedenen Vorlagen, die in elektronischer Form aus den Computernetzen abgerufen werden können, einen relativ umfassenden Entwurf zusammenzustellen. Diese Version ist jetzt bei der Informationsstelle erhältlich.

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf die Entwicklung wettbewerbsfähiger Telekommunikationsmärkte (während an den Universaldiensten festgehalten wird), die Wettbewerbsfähigkeit der Kabelnetze (die Kabeldienste werden von den Telefongesellschaften bereitgestellt) und die Wettbewerbsfähigkeit der Rundfunksender.

Letztere enthält ein Verbot jedweder Beschränkung des Eigentums oder der sonstigen Beteiligung an zwei oder mehr Rundfunkstationen oder -netzen oder an einem Rundfunksender oder -netz und einem anderen Massenmedium, sofern dies nicht ausdrücklich vom Gesetz gestattet ist. Nach einer der Bestimmungen ist die Vergabe einer Lizenz an eine Person oder Gesellschaft nicht gestattet, wenn diese Person oder Gesellschaft durch diese Lizenz unmittelbar oder mittelbar Eigentümerin oder Betreiberin von Fernsehsendern, die auf nationaler Ebene insgesamt mehr als 35% Zuschauer haben würde oder die Kontrolle hierüber oder eine erkennbare Beteiligung hieran erhalten würde. Eine andere vorgeschlagene Bestimmung verbietet die Vergabe einer Lizenz an eine Person oder Gesellschaft, wenn diese dadurch unmittelbar oder mittelbar Eigentümerin oder Betreiberin zweier oder mehrerer Fernsehstationen innerhalb desselben Fernsehmarktes würde oder die Kontrolle hierüber oder eine erkennbare Beteiligung hieran erhalten würde (sofern es sich bei einer dieser Stationen um eine UHF-Station handelt oder falls die Wettbewerbsbeziehungen durch den Erwerb einer Beteiligung an einer weiteren UHF-Station nicht beeinträchtigt würden). Darüber hinaus wird vorgeschlagen, in einem Verfahren für die Vergabe neuer Lizenzen oder für die Genehmigung der Übertragung einer Senderlizenz die Möglichkeit vorzusehen, den Antrag abzulehnen, falls die Kombination aus einem solchen Sender und mehr als einem Massenmedium, das keine Rundfunk- oder Fernsehstation ist, zu einer unangemessenen Konzentration von Medienstimmen in dem jeweiligen lokalen Markt führen würde. Der Antrag wäre abzulehnen, falls zwei oder weniger Personen oder Gesellschaften Eigentümer oder Betreiber sämtlicher Massenmedien in diesem lokalen Markt würden oder die Kontrolle hierüber erhielten. Von diesen Personen oder Gesellschaften kann jedoch nicht verlangt werden, auf einen Teil einer Kombination aus Stationen und anderen Massenmedien, deren Eigentümerin oder Betreiberin diese Person oder Gesellschaft ist oder die von ihr kontrolliert wird, zu verzichten, es sei denn, daß diese Person oder Gesellschaft eine andere Station oder ein anderes Massenmedium in diesem lokalen Markt erwirbt.

Das Gesetz wird, sofern es verabschiedet wird, ebenfalls einen Klassifizierungscode für das Fernsehen einführen und von den Vertriebsgesellschaften verlangen, diese Klassifizierung öffentlich bekannt zu machen. Dadurch sollen Eltern die Möglichkeit erhalten, den Empfang von Videoprogrammen, die ihrer Meinung nach nicht für ihre Kinder geeignet sind, zu blockieren. Diesbezüglich wird eine Bestimmung vorgeschlagen, nach der die Hersteller von Fernsehgeräten diese mit einem Stromkreis ausstatten müssen, der es dem Zuschauer erlaubt, den Empfang aller Programme mit einer allgemein bekannten Klassifizierung zu blockieren.

**H.R. 1555, The Communications Act of 1995, amending the Federal Communications Act of 1934. Noch nicht veröffentlicht. Eine 15seitige Zusammenfassung in englischer Sprache ist bei der Informationsstelle erhältlich.**

### Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

#### Europarat: Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der für den audiovisuellen Sektor relevanten Europäischen Konventionen - Teil 5: Aktualisierung bis zum 1. September 1995

IRIS veröffentlicht regelmäßig eine Aktualisierung von dem Stands der Unterzeichnung und Ratifikation der für den audiovisuellen Sektor relevanten Europäischen Konventionen (siehe IRIS 1995-1: 16-18, IRIS 1995-3: 11-14, IRIS 1995-4: 11 und IRIS 1995-6: 5). In IRIS 1995-6 wurde eine Aktualisierung bis zum 1. Juni 1995 veröffentlicht.

Seitdem ist der European Convention on cinematographic co-production vom 2. Oktober 1992, European Treaties Series No 147, am 1. Juli 1995 inkraftgetreten für Deutschland und die Niederlande und am 1. September 1995 für Finnland.

Soweit gab es keine Änderungen in dem Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der anderen relevanten Konventionen.

#### Europäische Kommission: Nichteinhaltung der Richtlinie über Vermiet- und Verleihrechte und bestimmte dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten

Nach den Angaben der Europäischen Kommission sind Spanien, Irland, Luxemburg, Portugal, Griechenland und die Niederlande ihrer Pflicht, die zur Einhaltung der Richtlinie des Rates 92/100/EWG vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten, dem Urheberrecht verwandten Rechten nötigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verabschieden, nicht nachgekommen. Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht ist am 1. Juli 1994 abgelaufen. Die Angelegenheit kann dem Europäischen Gerichtshof übergeben werden, falls die sechs Mitgliedstaaten der Kommission keine zufriedenstellende Erklärung geben.

**Europa Nr. 6535 vom 3. August 1995, Internationale Agentur für Presseinformationen: 8.**

#### Stand der Umsetzung der europäischen Richtlinien zur Harmonisierung des Urheberrechts in deutsches Recht:

- Richtlinie 91/250/EWG des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen vom 14. Mai 1991 (Abl. EG 17.5.91 L 122: 42-46); umgesetzt in nationales Recht durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Juli 1993 (BGBl. I S. 910)

- Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten und (Abl. EG 27.11.92 L 346: 61-66) und Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Abl. 6.10.93 L 248: 15-21); umgesetzt in nationales Recht durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Mai 1995 (BT-Drucksachen 13/115)

- Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 29. Mai 1995 zur Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (Abl. 24.11.93 L 290: 9-13 - Ablauf der Umsetzungsfrist am 1. Januar 1995).

**Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, Bundesministerium der Justiz, Stand: 29. Mai 1995. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Bernhard Gemmel, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



#### Europarat: Handbuch über Bild- und Tonträger Piraterie

Wie wir in IRIS 1995-2: 11 berichteten, arbeitet eine dem Lenkungsausschuß für die Massenmedien (CDMM) untergeordnete Gruppe von Fachleuten für Bild- und Tonträger Piraterie (MM-S-PI) innerhalb des Europarates. Die Gruppe zeichnete für den Entwurf der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates verantwortlich, mit dem die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, den Kampf gegen Bild- und Tonträger Piraterie zu verstärken. Diese Empfehlung wurde am 13. Januar 1995 verabschiedet (siehe: IRIS 1995-1: 4). Jetzt hat die Gruppe einen Workshop über die Bekämpfung der Piraterie veranstaltet. Im Rahmen der Vorbereitung des Workshops ist ein Leitfaden mit dem Titel „Handbook on sound and audio-visual piracy“ entstanden. Dieser Leitfaden wird Anfang 1996 vom Europarat veröffentlicht.

#### NORWEGEN: Neue Vorschriften für den lokalen Rundfunk

Norwegen arbeitet gegenwärtig neue Vorschriften für den lokalen Rundfunk aus, die ab dem 1. Januar 1996 gelten werden. An diesem Termin verfallen alle bereits für den lokalen Rundfunk vergebenen Lizenzen und die lokalen Rundfunksender werden eine neue Lizenz beantragen müssen. Die Lizenzen für lokale Rundfunksender werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt, Lizenzen für lokale Fernsehstationen für einen Zeitraum von sieben Jahren. Für jedes geographische Gebiet wird die für die Massenmedien zuständige Behörde nur jeweils eine Lizenz für das Lokalfernsehen vergeben. Lokale Rundfunkstationen können mehrere Lizenzen für ein geographisches Gebiet erhalten; dies gilt besonders dann, wenn es sich um ideologische Organisationen handelt. Die derzeit gültige Begrenzung geographischer Gebiete wird, je nach Bevölkerung, entweder vergrößert oder verkleinert.

In der Vergangenheit war die finanzielle Situation der lokalen Rundfunksender kritisch; mit den beschlossenen Veränderungen wird eine Verbesserung dieser Situation angestrebt.

Natürliche und juristische Personen können eine Lizenz nur unter der Voraussetzung erhalten, daß sie nicht mehr als ein Drittel des nationalen lokalen Rundfunkmarktes kontrollieren.

Die Lizenzen werden auf der Grundlage einer Bewertung der finanziellen Situation des Antragstellers, des vorgeschlagenen Programms und der beruflichen Qualifikationen vergeben.

(Liv Daae Gabrielsen,  
Statens Medieforvaltning)

#### DEUTSCHLAND: Staatsvertrag über den Rundfunk zwischen den Bundesländern liegt jetzt in drei Sprachen vor

In Deutschland ist Medienpolitik das Vorrecht der sechzehn Bundesländer. Jedes Bundesland verfügt über eigene Mediengesetze. Mit dem Ziel, ihre Medienpolitik im Rundfunkbereich zu koordinieren, haben die Bundesländer den *Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland* ausgehandelt, der am 31. August 1991 verabschiedet wurde. Erste Änderungen hierzu wurden am 24. Juni 1994 vereinbart; diese traten am 1. August 1994 in Kraft. Eine zweite Änderung des Staatsvertrages ist gegenwärtig in Vorbereitung (siehe: IRIS 1995-1:9).

Artikel 1 des Rundfunkstaatsvertrages, der sich mit dem Rundfunk im allgemeinen beschäftigt, ist jetzt bei der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle erhältlich. In der hier vorliegenden Fassung sind die Änderungen vom 24. Juni 1994 berücksichtigt.

Die übrigen Artikel, die sich mit der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD), dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF), den Rundfunkgebühren, der Mittelbeschaffung und dem interaktiven Videotext beschäftigen, liegen nur in deutscher Sprache vor, sollen aber zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls in englischer und französischer Sprache vorgelegt werden.

**Artikel 1 (Rundfunkstaatsvertrag) des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991, in der ersten geänderten Fassung vom 24. Juni 1994. In englischer, französischer und deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.**

#### Novellierung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen": RTL tritt für weiten Rundfunkbegriff ein

In einer Anhörung vor dem Europäischen Parlament zur Novellierung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" hat sich RTL für einen weiten Rundfunkbegriff ausgesprochen. Es müsse verhindert werden, daß ganze Bereiche von Medienangeboten der Regulierung entzogen und die klassischen Formen von Rundfunk und Fernsehen entsprechend benachteiligt würden. Insbesondere dürfe ein Anbieter von Vollprogrammen nicht gegenüber demjenigen benachteiligt werden, der die Programmarräte über eine Reihe von Einzelkanälen verwerte. Angestrebt werden müsse eine je nach publizistischer Relevanz abgestufte Regelungsintensität.

Weiter tritt der Sender für eine Lockerung der Werberegulungen in bestimmten Bereichen ein. Als einziges Mittel der Refinanzierung privater Programme komme der Werbung eine besondere Bedeutung für die Qualität der Programme zu. Gerade qualitativ hochwertige und kostenintensive Nachrichten- und Informationsprogramme dürften daher nicht durch strengere Werberegulungen bestraft werden. Auch anspruchsvolle Kindersendungen seien ohne Werbung nicht möglich. Durch eine Besserstellung von Eigen- und europäischen Auftragsproduktionen bei Werbeunterbrechungen sei zudem eine effektivere Förderung europäischer Werke möglich.

**Stellungnahme von RTL plus Deutschland Fernsehen GmbH u Co. BetriebsKG zur Novellierung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen". In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Volker Kreuzer,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

#### BELGIEN: Öffentlicher Rundfunk der flämischen Gemeinschaft legt dem flämischen Rat zukunftspläne vor

Am 13. Juni 1995 hat der öffentliche Rundfunk der flämischen Gemeinschaft in Belgien, BRTN, seine Pläne für die nächsten Jahre dem Rat der flämischen Gemeinschaft vorgelegt. Der BRTN-Erlaß vom 27. März 1991 verpflichtet BRTN, seine Tätigkeiten vom Rat der flämischsprachigen Gemeinschaft genehmigen zu lassen. Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um das fünfte in Folge vorgelegte Dokument, das sich auf den Zeitraum bis zum Jahr 2000 erstreckt.

BRTN hebt seine Programmpolitik hervor und ersucht den Rat der flämischen Gemeinschaft, mehr Flexibilität zuzulassen und die hierarchischen Strukturen zu vereinfachen, um dem Sender die Möglichkeit zu geben, sich schneller auf neue technologische Entwicklungen einzustellen.

**Meerjarenplan van de BRTN betreffende de periode 1995-1999, Vlaamse Raad, Buitengewone Zitting 1995, Stuk 33 (BZ 1995) - Nr. 1 vom 13. Juni 1995. In niederländisch bei der Informationsstelle erhältlich.**

## VERÖFFENTLICHUNGEN

Berenboom, A. *Le Nouveau Droit d'Auteur et les droits voisins*. Larcier, 1995. Commande chez Larcier c/o Acces, Fond Jean-Paques 4, B-1348 Louvain-la-Neuve.

*Comment on Green Paper on a Common Approach to the Liberalisation of Telecommunications Infrastructure in the European Union*. Mediaraad, 's-Gravenhage, 1995. 7 S.

Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés. *15<sup>e</sup> Rapport d'activité 1994*. La Documentation Française, Paris, 1995. 506 S. ISBN 2-11-003337-1.

*Digital Media Forum: Regulation and Control*. Bericht der gleichnamigen Konferenz. Veranstalter: The International Institute of Communications (IIC). Auskunft: Tom McQuaide, IIC, Tavistock House South, Tavistock Square, London WC1H 9LF. Tel.: +44 171 388 0671.

Delp, L. *Sammlung Delp - I Das gesamte Recht der Publizistik: Nachschlagewerk Unter Mitwirkung von Spezialisten und Fachverbänden*. Verlagsgruppe Jehle-Rehm, 1995. Art.nr. 13701. ISBN 3-8073-0600-5. Prospektmaterial anrufen: Herrn Jochen Glaser, Tel.: +49 89 41 60 06-79.

Dörr, D.; & Hümmerich, K. (Hrsg.). *EMR-Dialog - Europäische Medienpolitik im Licht der Maastricht-Entscheidung*. EMR-Dokumentation Band 12, Institut für Europäisches Medienrecht. Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München, 1995. ISBN 3-8073-1203-X.

Engler, J. *Kooperationen im Rundfunk: Eine rundfunkrechtliche*

Betrachtung der Zusammenarbeit öffentlichrechtlicher Rundfunkanstalten mit privaten Dritten. Nomos Verlagsgesellschaft, 1995. ISBN 3-7890-3733-8.

Ernst, S. Urheberrecht und Leistungsschutz im Tonstudio. Nomos Verlagsgesellschaft, 1995. ISBN 3-7890-3727-3. (Schriftenreihe des Archives für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA) Bd. 130)

Grosheide, F.W.; Boele-Woelki, K. (red.). *Europees privaatrecht 1995. Opstellen over internationale transacties en intellectuele eigendom*. Vermande, Lelystad, 1995. 385S. ISBN 90-5458-262-6.

Hoffman-Riem, W und Vesting, T. *Perspektiven der Informationsgesellschaft*. Nomos Verlagsgesellschaft, 1995. ISBN 3-7890-3599-8.

*Information Technology and the Law, An International Bibliography*. Kluwer Academic Publishers, 1995 Band 4 (2 Teile). ISSN 0925-9872

Institute of International Business Law and Practice at International Chamber of Commerce, ICC. *New Technologies: Their Influence on International Audiovisual Law. Les Nouvelles technologies et leur influence sur le droit international de l'audiovisuel*. ICC Publishing S.A. December 1994. ICC Publication No 480/8 (EF) ISBN 92.842.0179.0

Müller, M O. *Europäisches Medienrecht*. EMR-Dokumentation Band 11, Institut für Europäisches Medienrecht. Verlagsgruppe Jehle-Rehm, München, 1994. ISBN 3-8073-1143-2.

Observatoire du récit médiatique (l'ORM) avec des actes du colloque du 5 mai 1995. Disponible à l'Observatoire du récit médiatique.

*La presse et les affaires: La nouvelle publication de l'Observatoire par commande à l'ORM*, 14 ruelle de la Lanterne magique, B-1348 Louvain-la-Neuve.

Pierson, M. *Trends in Media & Telecommunications: Focusing on Personal Communication 2nd Issue*, Juli 1995. Zu beziehen bei MeesPierson N.V., Herengracht 548, NL-1017 CG Amsterdam.

Rehbinder, M. Beiträge zum Urheber- und Medienrecht. Nomos Verlagsgesellschaft, 1995. ISBN 3-7890-3774-5. (Schriftenreihe des Archives für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA) Bd. 131)

Scherer, J. *Telecommunications Laws in Europe*. With contributions prepared by members of the European Telecommunications Law Practice Group of Baker & McKenzie. 3rd edition, Kluwer Law International. ISBN 90-411-0028-8.

de Terwangne, C.; Burkert, H.; Pouillet, Y. (eds). *Towards a legal framework for a diffusion policy for data held by the public sector* (Computer Law Series 14). Kluwer Law and Taxation, Deventer, 1995. 128S. ISBN 90-6544-834-9.

The Media Business School. *Media Business File*. 1995 ISSN 1022-5153. Available at Media Business School, Rorregalindo, 10-4, E-28016 Madrid.

van Esch, R.E and Prins, C. *The EDI Law Review, Legal Aspects of Paperless Communication*. Graham & Trotman/Martinius Nijhoff, 1995. vol 2 (4 issues). ISSN 0929-2233.

Voorhoof, D. *Critical perspectives on the scope and the application of Article 10 of the European Convention on Human Rights* (Mass Media Files No 10). Council of Europe Press, Strasbourg, 1995. ISBN 92-871-2719-0.

## KALENDER

**Copyright, Competition and the Music Business: Key issues for today and tomorrow**  
London, Radisson SAS Portman Hotel, 17. Oktober 1995  
Veranstalter: IBC Legal Studies and Services Limited  
Anmeldung: Ruth Hogg, Tel.: +44 171 637 4383

**PBME Konferenz: Public Broadcasting for a Multicultural Europe, Conférence PBME: Télévisions et Radios pour une Europe pluraliste**  
Straßburg, Palais de la Musique et des Congrès, 19.-21. Oktober  
Veranstalter: Public Broadcasting for a Multicultural Europe (PBME)

**The Law and Business of Multimedia - exploiting industry "convergence" for commercial gain**  
London, Park Lane Hotel, 30. - 31. Oktober 1995  
Veranstalter: IBC Legal Studies and Services Limited  
Anmeldung: Susan Verneuil oder Ruth Hogg, Tel.: +44 171 673 4383

**Trade-related aspects of copyright**, 10th annual seminar of the Dutch Foundation for Copyright Promotion; 10. November 1995 Amsterdam, Tropeninstituut; Dfl. 595. Auskunft: Tel.: +31 20 5407405; Fax: +31 20 5407496.

**Fundamental rights and new information technologies in the audiovisual sector**; Veranstalter: die Regierung der Republik von Sankt Marino und der Internationaler Bewegung katholischer Juristen in Zusammenarbeit mit der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, das Menschenrechtedirektorat des Europarates, der Europäischen Kommission und dem Institut für Menschenrechte der Pariser Rechtsanwaltskammer. Ort: Europäisches Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg, 16. und 17. November 1995; FF 300 (bei Anmeldung bevor dem 10. Oktober 1995; FF 500 bei Anmeldung nach diesem Datum). Sekretariat der Konferenz: Alsace Pauli Voyages, 28 Rue de Vieux Marché aux Vins, F-67000 Straßburg; Tel.: +33 88221318; Fax +33 88221987. Der Anzahl der Teilnehmer is beschränkt auf 150.

**Urheberrechtssymposium der Europäischen Rundfunkunion (ERU): Broadcasters in the Information Society**; Wien 17. November 1995. Auskunft: ERU, Rechtsabteilung, Tel.: +41-22-7172505; Fax +41-22-7172470.

EMR - Expertengespräch **Multimedia und rechtlicher Handlungsbedarf** am 09. November 1995 in Luxemburg  
Veranstaltung im Rahmen der Ausstellung "TELEPOLIS - Die interaktive und vernetzte Stadt"  
Die Fachtagung wird in Zusammenarbeit mit dem Service des Médias et de l'Audiovisuel der Staatsregierung Luxemburg durchgeführt.  
Im Verlauf der Veranstaltung (Tagungssprache : Deutsch) haben die Teilnehmer die Möglichkeit, sich über die Publikationen des EMR, die Rechtsnormendatenbank EMIS und über das Tätigkeitsfeld der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle in Straßburg an einem Präsentationsstand zu informieren.  
Auskunft und Anmeldung: Institut für Europäisches Medienrecht Hohenzollernstr. 13 D-66117 Saarbrücken  
Tel.: + 49 681 51187  
Fax: + 49 681 51791